



Martina Sochin D'Elia

**Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung –  
Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung  
Liechtensteins**

(Mitarbeit: Michael Kieber)

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 37

---

Fachbereich Geschichte

Oktober 2012

## Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut

---

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere  
liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt: Dr. des. Martina Sochin D'Elia (martina.sochin@liechtenstein-institut.li)

Martina Sochin D'Elia  
**Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung –  
Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung  
Liechtensteins**  
(Mitarbeit: Michael Kieber)

Fachbereich Geschichte  
Oktober 2012

---

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern  
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22  
<http://www.liechtenstein-institut.li> - [admin@liechtenstein-institut.li](mailto:admin@liechtenstein-institut.li)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Fragestellung und Kategorisierung	3
3	Die Doppelte Staatsbürgerschaft im historischen Kontext	4
4	Kulturnation vs. Staatsnation	5
5	Argumente für und gegen die Doppelte Staatsbürgerschaft	7
6	Europäische Modelle der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Naturalisation	10
7	Zukünftige Zulassung der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung in Liechtenstein?	27
8	Schätzungen für eine zukünftige Entwicklung infolge Zulassung der Doppelten Staatsbürgerschaft	31
9	Schlussbemerkungen	34
10	Quellen	35
11	Literatur	35

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Akzeptanz/Nichtakzeptanz Doppelter Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung im Ländervergleich	11
Abbildung 2: Staaten nach Akzeptanz/Toleranz/Nichttoleranz Doppelter Staatsbürgerschaft kategorisiert	12
Abbildung 3: Geographische Verteilung der Akzeptanz/Toleranz/Nichttoleranz von Doppelter Staatsbürgerschaft in Europa	14
Abbildung 4: Staaten, die die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung zulassen	24
Abbildung 5: Staaten, die die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung nicht zulassen, jedoch eine tolerante Handhabung kennen	25
Abbildung 6: Staaten, die die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung nicht zulassen	26
Abbildung 7: Einbürgerungsfälle in Liechtenstein nach Staatsbürgerschaft 1987–2010	28
Abbildung 8: Einbürgerungen im Verhältnis zum Wohnbevölkerungsanteil	29
Abbildung 9: Prozentuale Aufenthaltsdauer in Jahren im Ländervergleich	31
Abbildung 10: Auswirkungen der Zulassung der Doppelten Staatsbürgerschaft (DSB) bei Einbürgerung unter der Annahme, dass sich 50 Prozent der anspruchsberechtigten Personen einbürgern liessen	33

# 1 Einleitung

In Liechtenstein ist die Abgabe der alten Staatsbürgerschaft Voraussetzung für eine Einbürgerung, gleichgültig ob die Einbürgerung über den Rechtsanspruch für alteingesessene Ausländer, über den Rechtsanspruch durch Eheschliessung oder über das ordentliche Verfahren, also mittels Bürgerabstimmung, erfolgt. Nichtsdestotrotz weist die Volkszählung 2010 aus, dass rund ein Fünftel aller im Land wohnhaften Liechtensteiner Doppel- oder Mehrfachbürger sind, neben der liechtensteinischen also noch eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen.<sup>1</sup> Wesentliche Ursache für diesen hohen Anteil an Doppelbürgern ist, dass Liechtenstein das doppelte Staatsbürgerschaftsrecht kennt, sofern dieses per Geburt erworben wird.<sup>2</sup> Kinder aus binationalen Ehen sind dementsprechend meistens – mit Ausnahme im Falle von gesetzlichen Einschränkungen des anderen Staates – Doppelbürger.

Liechtenstein kennt eine sogenannte asymmetrische Regelung, was die Doppelte Staatsbürgerschaft betrifft. Während die Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft bei Naturalisation nicht erlaubt ist, können Liechtensteiner, die sich in einem anderen Land einbürgern lassen, ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft behalten und somit – sofern dies der andere Staat erlaubt – Doppelbürger werden.

Eine stets wachsende Anzahl an Staaten toleriert die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung. Auch in Liechtenstein wird das Thema Doppelte Staatsbürgerschaft immer wieder aufgegriffen; jüngst in den Diskussionen des Landtags im Jahr 2011 zur Interpellation betreffend Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene für niedergelassene Ausländer und Auslandliechtensteiner oder zur Interpellation zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik.<sup>3</sup> Aktuell hat sich Fürst Hans-Adam II. im Vorfeld des Staatsfeiertags 2012 dahingehend geäußert, dass „eine liberalere Einbürgerungspraxis“ einen möglichen Ansatz darstellen würde, um den Ausländeranteil trotz Zuwanderung konstant zu halten. In seiner Ansprache zum Staatsfeiertag 2012 hat Erbprinz Alois diese Aussage bekräftigt und sich für eine Erleichterung der Einbürgerungsbestimmungen ausgesprochen.<sup>4</sup> Bei den Regierungsmitgliedern fand dieser Vorschlag Zustimmung. Zumindest Regierungschef Klaus Tschüscher sowie Innenminis-

---

<sup>1</sup> Siehe Amt für Statistik (Hg.), *Volkszählung 2010. Erste Ergebnisse, Vaduz 2011*. Dazu kommen noch im Ausland geborene und lebende Kinder liechtensteinischer Eltern beziehungsweise einer liechtensteinischen Mutter oder eines liechtensteinischen Vaters, die allenfalls Doppel- oder Mehrfachbürger sein können.

<sup>2</sup> Zum liechtensteinischen Bürgerrecht siehe LGBL. 2008 Nr. 306, Gesetz vom 17. September 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes.

<sup>3</sup> Siehe Interpellationsbeantwortung betreffend die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassene Ausländer/innen und Auslandliechtensteiner/innen, LTP vom 21. September 2011, 1375–1386; Interpellationsbeantwortung zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik, LTP vom 18. Mai 2011, 607 – 625 (Votum Albert Frick, 618). Eine Studie zur Migration und Integration von Ausländern, erarbeitet am Liechtenstein-Institut und in Auftrag gegeben vom Ressort Inneres der Regierung, wurde Ende Juli 2012 der Regierung überreicht.

<sup>4</sup> Siehe Martin Hasler, Landesfürst: „Offenheit war immer eine Stärke unseres Landes“, in: *Liechtensteiner Volksblatt*, 9. August 2012. Schon in der Interpellationsbeantwortung zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik im Mai-Landtag 2011 waren diesbezügliche Fragen aufgekommen. Zur Interpellationsbeantwortung siehe Fussnote 4. Ansprache zum Staatsfeiertag 2012 von Erbprinz Alois, abgedruckt in: *Liechtensteiner Vaterland*, 16. August 2012.

ter Hugo Quaderer haben sich deutlich dahingehend geäußert, dass über eine Liberalisierung der restriktiven liechtensteinischen Einbürgerungspraxis nachgedacht werden müsse.<sup>5</sup>

Eine liberalere Einbürgerungspraxis könnte unterschiedlich gestaltet werden, wobei für Liechtenstein zwei mögliche Hauptvarianten – oder eine Kombination derselben – denkbar sind. Dies wäre zum einen die Herabsetzung der Wohnsitzfrist, die aktuell bei 30 Jahren liegt und die im europäischen Vergleich ausserordentlich hoch ist. Zum anderen wäre dies die Erlaubnis zur Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung.

Die ehemals kategorische Ablehnung von Doppelter Staatsbürgerschaft hat sich international gesehen in den vergangenen Jahren zu einer immer breiter werdenden Akzeptanz bis hin zur aktiven Förderung multipler Staatsbürgerschaften gewandelt. Dieser Prozess kann jedoch weder als einheitlich noch als linear und auch nicht als unumkehrbar bezeichnet werden. Die Gründe, welche die einzelnen Staaten zur Akzeptanz oder zur Ablehnung doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaften veranlassen, sind vielfältig und häufig auch dem historischen Hintergrund eines Landes geschuldet.

Im Folgenden wird das Hauptaugenmerk auf die Tolerierung, Akzeptanz oder Ablehnung<sup>6</sup> der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung gelegt, da gerade das im Hinblick auf eine etwaige Bürgerrechtsänderung für Liechtenstein relevant ist. Welchen Massstab ein Staat also gegenüber seinen eigenen Bürgern, die sich in einem anderen Land naturalisieren lassen, anlegt, soll hier weitestgehend ausgeblendet werden.

---

<sup>5</sup> Siehe Holger Franke, *Regierung signalisiert Zustimmung für mehr kontrollierte Zuwanderung*, in: *Liechtensteiner Volksblatt*, 16. August 2012.

<sup>6</sup> Es gibt Beispiele, in denen einzelne Staaten die Doppelte Staatsbürgerschaft wohl nicht akzeptieren, jedoch insofern tolerieren, als dass sie die Umsetzung nicht strikt verfolgen und fehlendes Verhalten auch nicht ahnden.

## 2 Fragestellung und Kategorisierung

Der vorliegende Beitrag zielt darauf ab, den Trend der zunehmenden Tolerierung und Akzeptanz von Doppelter Staatsbürgerschaft in Europa nachzuzeichnen, einen Einblick in verschiedene europäische Modelle zu bieten und gleichzeitig die liechtensteinische Praxis in den europäischen Kontext einzubetten. Das EUDO Citizenship Projekt, das am Robert Schuman Centre am European University Institute in Florenz angesiedelt ist, bietet dazu die notwendigen Informationen.<sup>7</sup> Das Projekt hält insgesamt 44 Expertenberichte bereit, die sich alle mit der Bürgerrechtsgesetzgebung und der Bürgerrechtspraxis in den jeweiligen Ländern auseinandersetzen.<sup>8</sup> Diese 44 Expertenberichte wurden für den vorliegenden Beitrag ausgewertet und analysiert und bieten Grundlage zu sowohl quantitativen als auch qualitativen Aussagen zur Doppelten Staatsbürgerschaft. Die Analyse der Expertenberichte hat gezeigt, dass die jeweiligen Staaten bezüglich ihrer Toleranz gegenüber der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung in drei verschiedene Kategorien eingeteilt werden können. Nämlich in

- a) Länder, die sowohl de jure als auch de facto die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung tolerieren oder sogar fördern.
- b) Staaten, die die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung de jure verbieten, die Auslegung jedoch sehr tolerant handhaben oder die Anwendung nicht kontrollieren.<sup>9</sup>
- c) Staaten, die die Doppelte Staatsbürgerschaft nur in Ausnahmefällen zulassen.

Generell bleibt jedoch anzumerken, dass selbst bei diesen restriktivsten Ländern, zu denen auch Liechtenstein zählt, die Anzahl von Ausnahmeregelungen variiert und Ausnahmen beispielsweise bei Immigranten, die aus Ländern stammen, die eine Abgabe der Staatsbürgerschaft nicht zulassen oder Ausnahmen, die im Interesse des Landes sind, zugelassen werden.

Diese Kategorisierung dient in erster Linie der vereinfachten Darstellung. Zahlreiche Ausnahmen sowie die Diskrepanz zwischen Recht und Rechtsprechung und auch Informationen zur tatsächlichen Häufigkeit von Doppelbürgern in den jeweiligen Ländern werden dabei vernachlässigt, werden aber falls notwendig, als weiterführende Informationen im Text selbst genannt.

Bevor sich der Beitrag nun der in den 45 Ländern (inklusive Liechtenstein) bestehenden Praxis widmet, sollen zuerst noch einige Informationen zur historischen Entwicklung der Doppelstaatsbürgerschaft, zu verschiedenen Staatsbürgerschaftskonzepten und dem damit zusam-

---

<sup>7</sup> Siehe [eudo-citizenship.eu](http://eudo-citizenship.eu) (9. August 2012).

<sup>8</sup> Das Projekt führt total 46 (hauptsächlich) europäische Länder auf. Von zwei Ländern fehlen jedoch die Expertenberichte. Es sind dies Georgien und Liechtenstein. Für den vorliegenden Beitrag wurde auf die Gesamtheit der verfügbaren Expertenberichte zurückgegriffen, auch wenn einzelne Länder wie Marokko oder Armenien, die Bestandteil des Projektes sind, nicht zu Europa gezählt werden können.

<sup>9</sup> Sofern die Expertenberichte Zahlen aus der Praxis nannten, wurde zum Beispiel bei einem Anteil von mehr als 50 Prozent der Einbürgerungen, die ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft behalten konnten, von einer schwachen Überprüfung oder grosszügigen Auslegung ausgegangen. Des Weiteren wurden zusätzliche, über die gewöhnlichen Ausnahmen hinaus gehende Regeln als Zeichen einer toleranten Sichtweise interpretiert. So erlaubt beispielsweise Spanien, dass einbürgerungswillige Immigranten aus Lateinamerika ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft behalten, obwohl dies kein generelles Recht für naturalisierte Ausländer ist.

menhängenden Integrationsverständnis sowie den in der Literatur auftauchenden Argumenten pro und kontra Doppelte Staatsbürgerschaft gegeben werden. Anschliessend wird nicht nur Liechtenstein in den europäischen Trend eingeordnet, auch sollen einzelne Länderbeispiele (Schweiz, Österreich, Deutschland und Luxemburg) vertiefte Einblicke geben. Schlussendlich gilt es zu fragen, welche Auswirkungen und Konsequenzen die Tolerierung der Doppelstaatsbürgerschaft bei Einbürgerung in und auf Liechtenstein hätte und ob die Erlaubnis zur Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft eventuell Integrationswirkung hätte.

### 3 Die Doppelte Staatsbürgerschaft im historischen Kontext

Die Tolerierung der Doppelten Staatsbürgerschaft ist ein neueres Phänomen. Bis vor einigen Jahrzehnten galt als grundsätzliche Auffassung, dass doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaften weitestgehend vermieden werden sollten.<sup>10</sup> Schon Mitte des 19. Jahrhunderts beispielsweise verabschiedeten die USA insgesamt 26 bilaterale Verträge, die sogenannten Bancroft Treaties, benannt nach George Bancroft, dem ersten amerikanischen Botschafter in Deutschland, wonach eingebürgerte Amerikaner über keine weitere Staatsbürgerschaft verfügen sollten.<sup>11</sup> In der „Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Laws“ bekannte auch der Völkerbund im Jahr 1930 seine grundsätzlich skeptische Haltung gegenüber des Doppelten Staatsbürgerrechts. In der Konvention hielt er fest: „[...] it is in the interest of the international community to secure that all members should recognize that every person should have a nationality and should have one nationality only“.<sup>12</sup> Im Jahr 1954 wurde dieses Ansinnen von der UNO-Kommission für Internationales Recht nochmals bekräftigt: “[...] all persons are entitled to possess one nationality, but one nationality only“.<sup>13</sup> Das Konzept der Doppelten Staatsbürgerschaft wurde vom Völkerbund wie auch von der UNO-Kommission für Internationales Recht als unvereinbar mit der sich entwickelnden modernen Staatsordnung gesehen.<sup>14</sup> Der Europarat unterzeichnete im Jahr 1963 die „Convention on the

---

<sup>10</sup> Siehe Thomas Faist, *Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft*, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 42/2 (2001), 247–264, hier 250. Siehe des Weiteren auch Thomas Faist/Jürgen Gerdes, *Dual Citizenship in an Age of Mobility*, 5. [www.migrationpolicy.org/transatlantic/docs/Faist-FINAL.pdf](http://www.migrationpolicy.org/transatlantic/docs/Faist-FINAL.pdf) (9. August 2012).

<sup>11</sup> Siehe Marc Morjé Howard, *Variation in Dual Citizenship Policies in the Countries of the EU*, in: *IMR*, 39/3 (2005), 697–720, hier 700.

<sup>12</sup> Siehe *League of Nations, Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Law*, 13 April 1930, *League of Nations, Treaty Series*, vol. 179, p. 89, No. 4137, available at: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b3b00.html> (9. August 2012).

<sup>13</sup> Siehe *Yearbook of the International Law Commission 1954, Vol. II. Documents of the sixth session including the report of the Commission to the General Assembly*, 48, available at: [untreaty.un.org/ilc/publications/yearbooks/Ybkvolumes/ILC\\_1954\\_v2\\_e.pdf](http://untreaty.un.org/ilc/publications/yearbooks/Ybkvolumes/ILC_1954_v2_e.pdf) (9. August 2012).

<sup>14</sup> Die USA beispielsweise wehrte sich standhaft gegen die Erlaubnis der Doppelten Staatsbürgerschaft, zielte dabei aber aus Loyalitäts- und militärischen Überlegungen nicht nur auf in den USA naturalisierte Personen, sondern auch auf im Ausland lebende Amerikaner ab, die nicht in den Genuss der amerikanischen Staatsbürgerschaft kommen sollten, sofern diese eine andere Staatsbürgerschaft angenommen hatten (Präsident Ulysses S. Grant 1874). Siehe dazu auch Howard, *Variation in Dual Citizenship Policies*, hier 700–701.



Reduction of Cases of Multiple Nationality“,<sup>15</sup> die sich zum Ziel setzte, multiple Staatsbürgerschaften soweit als möglich zu reduzieren. Österreich, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden unterzeichneten die Konvention vorbehaltlos. Irland, Spanien und Grossbritannien unterzeichneten nur denjenigen Teil der Konvention, der sich der Militärflicht im Falle von mehrfacher Staatsbürgerschaft widmete.<sup>16</sup>

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die Ära des Kalten Krieges wurden mit doppelter oder multipler Staatsbürgerschaft Phänomene wie Landesverrat, Spionage oder andere subversive Aktivitäten verbunden. Daher bürgerten viele Staaten automatisch aus, wenn ihre Staatsangehörigen sich in einem anderen Land einbürgern liessen. Eine Ausbürgerung konnte aber auch schon angeordnet werden, wenn das ursprüngliche Land sich der Loyalität eines Staatsangehörigen nicht mehr sicher war, beispielsweise durch Wehrdienst oder die Übernahme eines politischen Amtes in einem anderen Land. Auf der anderen Seite bürgerten Immigrationsstaaten nur ein, wenn die Einbürgerungswilligen die alte Staatsbürgerschaft abgaben. Dem Problem der doppelten Staatsbürgerschaft, die Kinder aus binationalen Ehen aufweisen konnten, versuchten viele Staaten damit zu begegnen, dass die betreffenden Doppelbürger sich beim Erreichen der Volljährigkeit für die eine oder andere Staatsbürgerschaft zu entscheiden hatten.<sup>17</sup>

#### 4 Kulturnation vs. Staatsnation

Und dennoch liess sich der Besitz zweier Pässe in der Praxis nicht vollständig verhindern. Dafür können mehrere Gründe genannt werden: Zum einen lassen sich doppelte Staatsbürgerschaften nicht vermeiden, wenn eine Person in einem Staat geboren wird, wo das *ius soli*<sup>18</sup> gilt, gleichzeitig aber Eltern hat, die Staatsbürger eines Staates sind, der das *ius sanguinis*<sup>19</sup> kennt. Ein wesentlicher Faktor für die Zunahme von Personen mit doppeltem oder mehrfachem Staatsbürgerrecht stellt zudem die im 20. Jahrhundert voranschreitende Gleichstellung von Frauen und Männern in bürgerrechtlicher Hinsicht dar, nämlich dadurch, dass zunehmend auch die Frauen ihr Bürgerrecht an ihre Kinder weitergeben konnten. Auch der Europarat hat sich 1997 mit einem Übereinkommen zur Staatsangehörigkeit dahingehend geäussert, dass es beiden Elternteilen möglich sein soll, ihre Staatsangehörigkeit an ihre Kinder weiterzugeben.<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Siehe [conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/html/043.htm](http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/html/043.htm) (9. August 2012).

<sup>16</sup> Siehe Howard, *Variation in Dual Citizenship Policies*, hier 702.

<sup>17</sup> Siehe Faist, *Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft*, hier 250–251.

<sup>18</sup> Das Recht auf die Staatsbürgerschaft eines Staates erhält man aufgrund der Geburt in dem dem Staat zugehörigen Territorium.

<sup>19</sup> Das Bürgerrecht wird über die Abstammung weitergegeben.

<sup>20</sup> Siehe Faist, *Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft*, hier 250–251. Siehe auch <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/166.htm> (23. August 2012). Kinder von Liechtensteinerinnen haben seit 1996/1997 den Anspruch auf das liechtensteinische Bürgerrecht bei Geburt. Die 1986 eingeführte Regelung verlangte eine erleichterte Einbürgerung, die gleichzeitig die Abgabe der alten Staatsbürgerschaft voraussetzte. Siehe dazu Martina Sochin D'Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“ Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich/Vaduz 2012. Siehe ferner auch Martina Sochin, *Emigration auf Staatsbeschluss. Mobile Frauen in*

Häufig werden das *ius soli* (Territorialprinzip) mit der Vorstellung von einer Staats- beziehungsweise Willensnation, also mit der Vorstellung einer Nation, die auf einer gemeinsamen politischen Kultur innerhalb eines staatlichen Territoriums gründet, in Verbindung gebracht. Frankreich ist ein europäisches Beispiel, das mit dem Konzept der Staats- oder Willensnation in Zusammenhang gebracht wird. Im Gegensatz dazu wird in Bezug auf das *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) von einer Kulturnation, einer über die gemeinsame Abstammung definierten Nation von Staatsbürgern gesprochen. Deutschland gilt dafür als Beispiel. Neuere Studien verdeutlichen indes, dass die starre Verbindung zwischen nationalen Identitätsvorstellungen und der einem Staat zugrunde liegende Staatsbürgerschaftspraxis kritisch beurteilt werden muss und der Zusammenhang diesbezüglich komplexer ist.<sup>21</sup>

Darauf weist die praktische Inexistenz des „Reintypus“ des *ius soli* oder des *ius sanguinis* in der Bürgerrechtsgesetzgebung hin. Es gibt beispielsweise keinen Staat, der neben dem *ius soli* nicht auch einige Elemente des *ius sanguinis* kennt. Gleichermassen hat das *ius soli* Einzug in die Gesetzgebung von Ländern gefunden, die traditionell nur das *ius sanguinis* kannten. Dies geschah etwa, um internationalen Verträgen nachzukommen, beispielsweise um Staatenlosigkeit bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern beide staatenlos sind, zu vermeiden oder aber im Falle von erleichterten Einbürgerungsbestimmungen zur Einbürgerung von Migranten der zweiten Generation. Frankreich kennt diesbezüglich das *doppelte ius soli*. Dieses besagt, dass in Frankreich geborene Kinder dann bei Geburt die Staatsbürgerschaft erlangen, wenn mindestens ein Elternteil selbst in Frankreich geboren ist. Die Annahme, dass Staaten, die von der Tradition her eher auf das *ius soli* ausgerichtet sind, liberalere Bedingungen betreffend Doppelter Staatsbürgerschaft bei Naturalisation haben, lässt sich mit dem Beispiel USA widerlegen, die eine Anerkennung von Doppelten Staatsbürgerschaften bei Einbürgerung ablehnen, wenngleich auch nicht strikt überprüfen. Im Gegensatz dazu haben Schweden und Norwegen als „traditionelle“ *ius sanguinis*-Länder vor gut zehn Jahren sehr liberale Bestimmungen eingeführt, was die Doppelte Staatsbürgerschaft betrifft.<sup>22</sup>

---

der Geschichte Liechtensteins, in: Elena Taddei/Michael Müller/Robert Rebitsch (Hg.), *Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit*, Innsbruck 2012, 351–361.

<sup>21</sup> Siehe Regula Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1845–1933*, Göttingen 2007, hier 15–16 und 35–37. Zu Staatsnation und Kulturnation beziehungsweise zur Kritik dieser Konzepte weiterführend siehe auch Rogers Brubaker, *Staats-Bürger. Frankreich und Deutschland im historischen Vergleich*, Hamburg 1994; Dieter Gosewinkel, *Einbürgern und Ausschliessen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001; Patrick Weil, *Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution*, Paris 2002.

<sup>22</sup> Thomas Faist, *Dual Citizenship as Overlapping Membership*. Willy Brandt Series of Working Papers in International Migration and Ethnic Relations 3/01, Malmö 2001, 13–14.

## 5 Argumente für und gegen die Doppelte Staatsbürgerschaft

*Ius soli* und *ius sanguinis* bieten demnach keine Begründung für das Rechtsverständnis eines Staates gegenüber der Doppelten Staatsbürgerschaft. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass das Integrationsverständnis und der Exklusivitätsanspruch der eigenen Staatsbürgerschaft bei den Staaten dazu führt, sich für oder gegen die Doppelte Staatsbürgerschaft auszusprechen.

Die Argumente für die Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft bei einer Einbürgerung können relativ rasch dargelegt werden und zielen alle auf eine bessere Integration der ausländischen Wohnbevölkerung ab. Indem man die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisation erlaubt, so die Befürworter, würden sich Personen, die schon langjährig im neuen Heimatland anwesend und bestens integriert seien, auch staatsbürgerrechtlich integrieren. Die Vorgabe, die alte Staatsbürgerschaft abzugeben, würde sie aber hindern. Eine Einbürgerung dieser Personen würde nicht nur den sozialen Zusammenhalt stärken, sondern gleichzeitig auch den Ausländeranteil um Personen reduzieren, die als gut integriert gelten.

Im Gegensatz zu den pro-Argumenten lassen sich die am häufigsten angeführten kontra-Argumente nicht ganz so kurz zusammenfassen, wurden aber in den vergangenen Jahren grundlegend entkräftet. Grob lässt sich zwischen technischen und soziopolitischen Einwänden unterscheiden.<sup>23</sup> Zu den technischen Einwänden gehören die Doppelte Wehrpflicht, die Staatsbürgerschaft als Grundlage des anwendbaren Rechts, die Doppelbesteuerung sowie der diplomatische Schutz. Unter den soziopolitischen Einwänden werden normalerweise das doppelte Wahlrecht und Integrations- und Loyalitätsargumente angeführt.

### *Doppelte Wehrpflicht*

Die Gefahr einer doppelten Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes steht heute kaum noch im Mittelpunkt der Diskussionen rund um die Doppelte Staatsbürgerschaft. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass ein weitgehender Trend zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht zu erkennen ist sowie zahlreiche bilaterale und multilaterale Abkommen zu dieser Frage existieren.

### *Staatsbürgerschaft als Grundlage des anwendbaren Rechts*

Die Staatsangehörigkeit ist ein mögliches Kriterium, das herangezogen werden kann, um zu bestimmen, welches nationale Recht anwendbar ist (bspw. Erbrecht, Namensrecht etc.). In der europäischen Praxis wird häufig das Recht desjenigen Landes angewendet, zu dem die Betroffenen eine effektive Bindung haben, also das Wohnsitzland.

### *Doppelbesteuerung von Doppelten Staatsbürgern*

Da ein Staat seine Staatsangehörigen auch im Ausland besteuern kann (beispielsweise USA) ergibt sich die Gefahr der Doppelbesteuerung. In der Praxis besteuern jedoch nur wenige Staa-

---

<sup>23</sup> Siehe zu den folgenden Ausführungen: *focus Migration, Die doppelte Staatsbürgerschaft. Der Diskurs um ethnische und politische Grenzziehung in Deutschland, Nr. 14, November 2009. Siehe auch [http://focus-migration.hwwi.de/Dual\\_citizenship\\_T.6226.0.html?&L=0](http://focus-migration.hwwi.de/Dual_citizenship_T.6226.0.html?&L=0) (1. Oktober 2012).*

ten ihre im Ausland lebenden Staatsangehörigen. Zudem gibt es bilaterale und multilaterale Abkommen, die solche Doppelbesteuerungen ausschliessen.

#### *Diplomatischer Schutz*

Falls für einen Staatsbürger diplomatischer Schutz erforderlich wird, stellt sich die Frage, welcher Staat bei Doppelbürgern zu intervenieren hat, beziehungsweise welchem der beiden Staaten dieses Recht zusteht. Kompliziert werden kann es auch dann, wenn ein Staat zum Schutze eines Bürgers in einem anderen Staat interveniert, dessen Staatsbürgerrecht der Bürger auch besitzt. Wie Daniel Naujoks ausführt, habe die Erfahrung gezeigt, dass Staaten wegen sich überschneidender konsularischer Rechte und Pflichten nicht in Konflikt geraten. Zudem habe der Internationale Gerichtshof schon im Jahr 1955 entschieden, dass zur Ausübung des diplomatischen Schutzes neben der formalen Zugehörigkeit eine „echte Verbindung“ vorhanden sein müsse. Das heisst, dass derjenige Staat, in dem der Aufenthalt geltend gemacht wird, die Interessen des Bürgers wahrzunehmen hat.

#### *Doppeltes Wahlrecht*

Vielfach wird kritisiert, dass Doppelbürger gegenüber „Einfachbürgern“ in ihren demokratischen Mitbestimmungsrechten bevorteilt seien, da sie in den Genuss des Wahlrechts in zwei Ländern kämen. Zudem wird kritisiert, dass Doppelbürger durch das doppelte Wahlrecht in einem Land einen demokratischen Prozess mitentscheiden können, der eventuell konträr zu den Interessen des anderen Landes stehe. Das doppelte Wahl- und Abstimmungsrecht kann dementsprechend dazu führen, dass jemand in zwei Staaten mitbestimmen kann (sei dies nun mit oder ohne Konsequenzen für den anderen Staat). Andererseits gibt es Fälle, in denen Personen die einfache Staatsbürger sind kein Wahl- und Abstimmungsrecht haben, da sie ihren Wohnsitz im Ausland haben und ihr Staat das Auslandswahlrecht nicht kennt.

In der Praxis sieht es so aus, dass viele Staaten das Auslandswahlrecht nicht erlauben (beispielsweise Liechtenstein, Dänemark, etc.). Hinzu kommt, dass andere Staaten das Auslandswahlrecht wohl erlauben, administrative Hürden wie das Fehlen einer Briefwahl oder die nicht vorhandene Möglichkeit von Wahlen in den diplomatischen Vertretungen allerdings dazu führen, dass das Auslandswahlrecht in der Praxis nahezu verunmöglicht wird.

#### *Integration*

Der wohl bedeutendste Einwand gegen die Zulassung von Doppelstaatsbürgerschaften betrifft die integrative Ebene. Gerade im Falle Liechtensteins zeugt die gültige Regelung, also die Anforderung zur Abgabe der alten Staatsbürgerschaft bei Naturalisation, vom Verständnis, dass nur der- beziehungsweise diejenige als integriert betrachtet wird, der/die sich einzig und allein mit dem Einwanderungsland identifiziert. Durch die Abgabe der alten Staatsbürgerschaft soll dies gewährleistet werden. Die Integration von Doppelbürgern wird als schwieriger erachtet, da diese durch die Staatsbürgerschaft immer noch Bindungen zum alten Heimatland aufrechterhalten. Gerade im Falle Liechtensteins besitzen aber gut ein Fünftel aller in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteiner noch eine weitere Staatsbürgerschaft, die sie entweder über ihre Mutter oder ihren Vater erhalten haben. Umgekehrt kann aber auch argumentiert werden, dass der Beibehalt der alten Staatsbürgerschaft Einbürgerungsanreize und damit auch Integra-

tionsanreize setzen würde. Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass höchstwahrscheinlich die Integration derjenigen Personen verbessert würde, die heute wegen der bestehenden Regelung von einer Einbürgerung absehen.

### *Loyalität*

Auch vermutete Loyalitätskonflikte haben in der Vergangenheit zu einer skeptischen Haltung gegenüber der Doppelten Staatsbürgerschaft geführt. Gerade im Falle eines Krieges sind/wären die einzelnen Staaten auf die ungeteilte Loyalität ihrer Staatsbürger angewiesen, was im Falle von Doppelbürgern angezweifelt wird. Auch Spionage, Landesverrat oder andere subversive Aktivitäten werden mit einer mangelhaften oder geteilten Loyalität in Verbindung gebracht. Aber nicht nur im Falle von Konflikten und militärischen Auseinandersetzungen werden Loyalitätsüberlegungen kritisch eingebracht. Die Verweigerung der Doppelten Staatsbürgerschaft bietet andererseits keine Garantie dafür, dass ein Land nur völlig loyale Bürger aufweist.

Auch bei politischen Ämtern wird oft angenommen, dass Amtsinhaber mit zweifacher Staatsbürgerschaft in ihrer Loyalität beeinträchtigt sein könnten. In der Literatur besteht in der Zwischenzeit Einigkeit darüber, dass Personen, die bedeutende öffentliche Ämter innehaben, die zweite Staatsangehörigkeit aufgeben sollten.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> David A. Martin, *Introduction. The Trend toward Dual Nationality*, in: David A. Martin/Kay Hailbronner (Hg.), *Rights and Duties of Dual Nationals. Evolution and Prospects*, Den Haag 2003, 17; Rainer Bauböck, *Citizenship policies. International, state, migrant and democratic perspectives*, *Global Migration Perspectives* Nr. 19, 22; Alexander T. Aleinikoff/Douglas Klusmeyer, *Citizenship Policies for an Age of Migration*, Washington, DC 2002, 41.

## 6 Europäische Modelle der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Naturalisation

Auch wenn ein allgemeiner Trend hin zur Akzeptanz von Doppelstaatsbürgerschaft festgestellt werden kann, ist die Gesetzeslage in den europäischen Ländern keineswegs einheitlich. Grundsätzlich gilt es allerdings festzuhalten, dass die in den einzelnen europäischen Ländern stattfindenden Diskussionen über die Akzeptanz von Doppelter Staatsbürgerschaft eng an aktuelle Debatten zur Migrationspolitik geknüpft sind. Neben einer jeweils vorhandenen (und sich wandelbaren) Idealvorstellung zu Immigration fließen auch nationalstaatliche Interessen stark in diese Debatten ein.

Festzustellen bleibt, dass es keine klare Korrelation zwischen der Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung und einer liberalen Immigrationsgesetzgebung gibt. Es scheinen vor allem jüngere historische Ereignisse zu sein, die die Haltung gegenüber der Doppelten Staatsbürgerschaft beeinflussen. In den analysierten Ländern ist es vor allem der ehemalige „Ostblock“, also ehemalige Gliedstaaten der damaligen Sowjetunion, die die Doppelte Staatsbürgerschaft kategorisch ablehnen. Dies hat wohl damit zu tun, dass deren ethnische Zusammensetzung während der Sowjetjahre oft entscheidend geprägt und auch verändert wurde und die Ablehnung der Doppelten Staatsbürgerschaft nun vor allem auch Ausdruck einer gewünschten ungeteilten Loyalität ist.

Wie oben erwähnt, können die insgesamt 45 analysierten Staaten in drei Kategorien eingeteilt werden, nämlich in diejenigen, die die Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung tolerieren, diejenigen, die die Beibehaltung de jure verbieten, dies in der Praxis aber tolerant handhaben oder keine Kontrollen durchführen und diejenigen, die die Abgabe der alten Staatsbürgerschaft vorschreiben und nur ganz wenige Ausnahmeregelungen kennen. Liechtenstein zählt zur dritten Kategorie. Von den insgesamt 45 Ländern (inklusive Liechtenstein) kennt nur knapp ein Drittel (14 Länder) die sehr restriktive Auslegung, nämlich die Vorgabe, den alten Pass abzugeben. Gut zwei Drittel (18 Länder) erlauben die Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft oder tolerieren sie zumindest (13 Länder).

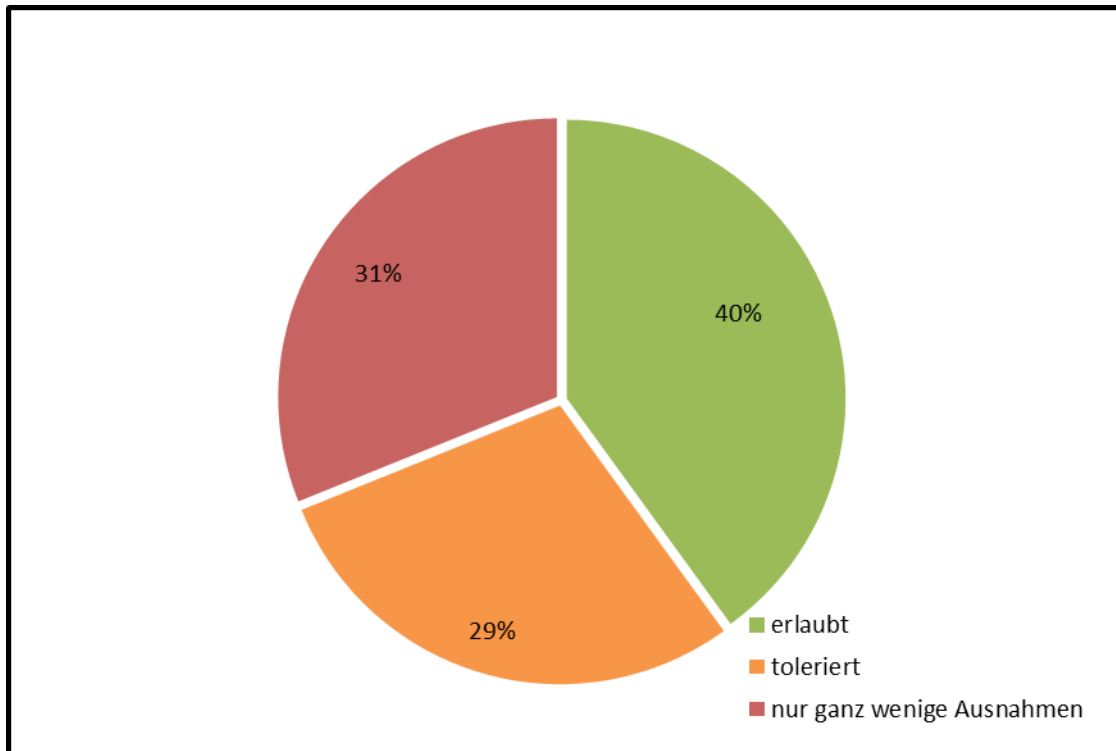
Selbst bei denjenigen Ländern, die der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Naturalisation am kritischsten gegenüberstehen – u.a. Liechtenstein – gibt es allerdings eine Anzahl von Ausnahmeregelungen. Alle Länder, auch Liechtenstein, erlauben die Doppelte Staatsbürgerschaft ausnahmsweise dann, wenn das Ursprungsland (beispielsweise Brasilien, Griechenland, Marokko, Syrien) seine Bürger nicht aus der Staatsbürgerschaft entlässt. Im Gegensatz zu Liechtenstein kennen andere Länder aber auch eine Ausnahmeregelung, wenn die Aufgabe der ursprünglichen Staatsbürgerschaft für den Betroffenen mit erheblichen Kosten verbunden ist, beispielsweise wenn ein hoher Kostenaufwand entsteht oder zuerst noch der Wehr- oder Zivildienst abgeleistet werden müsste.<sup>25</sup> Allerdings verbietet kein Land die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisation vollständig. In der Vergangenheit hatte es vereinzelt diesbezügliche Verfassungsparagraphen gegeben, aufgrund des Widerspruchs zu geltendem internationalem Recht – beispielsweise der Vermeidung von Staatenlosigkeit – wurden diese jedoch angepasst. Auch

---

<sup>25</sup> Österreich, Deutschland und Norwegen sind hier als Beispiele zu nennen. Siehe Dilek Cinar, *Country Report Austria*, November 2009, überarbeitet April 2010, 12; Kay Hailbronner, *Country Report Germany*, Januar 2010, überarbeitet April 2010, 4; Grete Brochmann, *Country Report Norway*, November 2009, überarbeitet Mai 2010, 15.

die der Doppelten Staatsbürgerschaft gegenüber sehr kritisch eingestellten Länder kennen zumindest rudimentäre Ausnahmeregelungen. Das Fehlen solcher Ausnahmeregelungen würde dazu führen, dass Immigranten aus Staaten, die den Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft nicht kennen, das Recht auf Einbürgerung per se nicht gestattet ist.

Abbildung 1: Akzeptanz/Nichtakzeptanz Doppelter Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung im Ländervergleich



Quelle: EUDO-Berichte, eigene Darstellung.

Abbildung 2: Staaten nach Akzeptanz/Toleranz/Nichttoleranz Doppelter Staatsbürgerschaft kategorisiert

Erlaubnis	Toleranz	nur in Ausnahmefällen
Albanien	Bosnien & Herzegowina	Dänemark
Armenien	Bulgarien	Estland
Belgien	Deutschland	Irland
Finnland	Kroatien	Lettland
Frankreich	Niederlande	Litauen
Griechenland	Polen	Liechtenstein
Grossbritannien	Russland	Mazedonien
Island	Serbien	Moldau
Italien	Slowakei	Montenegro
Kosovo	Slowenien	Norwegen
Luxemburg	Spanien	Österreich
Malta	Tschechische Republik	Rumänien
Marokko	Türkei	Ukraine
Portugal		Weissrussland
Schweden		
Schweiz		
Ungarn		
Zypern		

Die folgenden Seiten geben nun – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen vertieften Einblick in eine Auswahl von europäischen Ländern. Den Ländern Schweiz, Österreich und Deutschland wird als deutschsprachigen (Nachbar-)Staaten Liechtensteins besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Des Weiteren wird versucht, regionale Tendenzen zu erfassen, den Einfluss von politischen Akteuren und Parteien zu bestimmen sowie das jeweilige Immigrations- und Staatsbürgerschaftsverständnis eines Landes einzubeziehen. Zusätzlich zu den deutschsprachigen Ländern und den zu Regionen zusammengefassten Gruppen sollen aber auch Staaten als Extreme mit äusserst toleranter Haltung (Belgien) beziehungsweise restriktiver Haltung (Dänemark) angeführt werden, die die Spannweite der Regelungen und die Dynamik in dieser Sachfrage demonstrieren. Daher werden auch einzelne Länder, die in den vergangenen Jahren einen radikalen Positionswechsel in ihrer Haltung gegenüber der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung vollzogen haben (beispielsweise Schweden oder Luxemburg), beleuchtet.



Vielfach werden Staatsbürgerrechte beziehungsweise das Staatsbürgerschaftskonzept, das ein Land vertritt, in Verbindung mit den demokratischen Rechten und Pflichten der Bürger gestellt. Für Thomas Faist beispielsweise ist die Demokratie als Zwillingsschwester der Staatsbürgerschaft zu sehen, da in nicht-demokratischen Regimen die im Staatsgebiet wohnhafte Bevölkerung nicht als Bürger, sondern vielmehr als Untertanen wahrgenommen werden.<sup>26</sup> Der *Freedom in the World Index*<sup>27</sup> – ein von 1 bis 7 reichender Index (1=frei, 7=nicht frei) –, der politische und zivile Freiheiten beschreibt, zeigt dass 76 Prozent der untersuchten Länder als „frei“ bezeichnet werden können. Es zeigt sich jedoch, dass sich keine Rückschlüsse vom demokratischen Zustand eines Landes auf die Akzeptanz Doppelter Staatsbürgerschaft ziehen lassen.

Relativ deutlich zeigen sich allerdings geographische Unterschiede in der Akzeptanz beziehungsweise Nicht-Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung, die mit einigen Abstrichen in eine Ost-West Dichotomie eingeteilt werden können. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen auf der Europakarte dargestellten Ländern in der Rechtspraxis ein wenig abgeschwächt zutage treten. So verbietet die Ukraine zwar jegliche Form von Doppelter Staatsbürgerschaft, allerdings führt nicht einmal der deutlichste Beweis einer Gesetzesübertretung, der Besitz von zwei Pässen, zum Entzug der ukrainischen Staatsbürgerschaft.<sup>28</sup> Die Gründe für diese Ost-West Dichotomie haben jedoch nichts mit der beispielsweise geostrategischen Rolle eines Landes im Zentrum oder an der Peripherie Europas zu tun, sondern basieren vielmehr auf historisch bedingten unterschiedlichen Entwicklungsmodellen.

---

<sup>26</sup> Siehe Peter Kivisto/Thomas Faist, *Citizenship. Discourse, Theory and Transnational Prospects*, Oxford 2007, 13.

<sup>27</sup> Siehe [www.freedomhouse.org](http://www.freedomhouse.org)

<sup>28</sup> Siehe Oxana Shevel, *Country Report Ukraine*, August 2010, 9.

Abbildung 3: Geographische Verteilung der Akzeptanz/Toleranz/Nichttoleranz von Doppelter Staatsbürgerschaft in Europa



Quelle: EUDO-Berichte, eigene Darstellung

Grün eingefärbt = Zulassung der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung, orange eingefärbt = Tolerierung, rot = die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung wird nicht toleriert.

## Schweiz

Die Schweiz erlaubt die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisation seit 1992.<sup>29</sup> Trotz der toleranten Handhabung in Sachen Doppelter Staatsbürgerschaft hat die Schweiz den Wandel von einem insgesamt der Immigration gegenüber tolerant gestimmten Land mit nur geringen Aufenthalts- und Einbürgerungsaufgaben nicht vollzogen, wie dies beispielsweise Schweden oder Belgien getan haben. Dies unterstützt die oben vermutete These, dass die tolerante Haltung der Doppelten Staatsbürgerschaft gegenüber nicht mit einer liberalen Immigrationspolitik einhergehen muss. Mit einer vorgeschriebenen Mindestwohnsitzfrist von 12 Jahren – die Jahre

<sup>29</sup> Alberto Achermann/Christin Achermann/Gianni D'Amato/Martina Kamm/Barbara Von Rütte, *Country Report Switzerland*, Januar 2010, überarbeitet Mai 2010, 16.

zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr zählen doppelt – ist die Schweiz, mit Ausnahme Liechtensteins, momentan das restriktivste Land Europas, was die vorgeschriebene Mindestaufenthaltsdauer für eine Einbürgerung angeht. Genau wie Liechtenstein verfügt die Schweiz im Vergleich der deutschsprachigen Länder gesehen über einen relativ hohen Ausländeranteil. In der Schweiz lag dieser im Jahr 2011 bei 22,8 Prozent.<sup>30</sup>

Die Schweiz verzichtet auf einen standardisierten Einbürgerungstest. Je nach Kanton und Gemeinde müssen Einbürgerungswillige jedoch einen Einbürgerungskurs und/oder einen Sprachtest absolvieren. Integrationsfragen spielen im Rahmen der Einbürgerung eine wesentliche Rolle.<sup>31</sup> Trotz toleranter Haltung gegenüber der Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft verfolgt die Schweiz den Ansatz, dass sich eine Person den Schweizer Pass verdienen müsse und die Verleihung der Staatsbürgerschaft den Abschluss einer erfolgreichen Integration – sprich die Anpassung an Schweizer Bräuche und Sitten – darstelle. Aufgrund der föderalen Struktur der Schweiz sind die Einbürgerungsvoraussetzungen je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet und nehmen das ganze Spektrum von eher toleranten bis eher restriktiven Bedingungen ein. Einige Kantone schliessen beispielsweise Sozialhilfeempfänger von der Möglichkeit zur Einbürgerung aus, während andere das Freizeitverhalten und die Mitgliedschaften in Vereinen oder die Mitwirkung an lokalen Veranstaltungen mitberücksichtigen.<sup>32</sup> Wie Achermann et al. feststellen, werde in gewissen Gemeinden auch das Ursprungsland des Antragstellers zur Entscheidungsfindung herangezogen.<sup>33</sup>

Von Experten als problematisch erachtet wird häufig die Tatsache, dass Einbürgerungswillige aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen nicht zu den gleichen Bedingungen eingebürgert werden. Zudem gibt es in der Schweiz auch bei der Erfüllung aller Einbürgerungskriterien keinen Rechtsanspruch auf die Erlangung der schweizerischen Staatsbürgerschaft; dies hängt letztendlich vom Ermessen der Behörden ab.<sup>34</sup> Im Vergleich der total 45 Länder sind Liechtenstein und die Schweiz die einzigen Länder, die eine Naturalisierung durch eine Bürgerabstimmung kennen. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat die Schweiz schon mehrfach darauf hingewiesen, die Einbürgerungsbestimmungen zu ändern, beispielsweise durch die Einrichtung eines Einspruchsverfahrens, da nach Meinung der ECRI die geltenden Einbürgerungsverfahren „Raum für diskriminierende und willkürliche Praktiken“ offen lassen.<sup>35</sup> Zwei Bundesgerichtsentscheide aus dem Jahr 2003 haben festgelegt, dass im Rahmen einer Bürgerabstimmung vor der eigentlichen Abstimmung die Gründe für eine mögliche Ablehnung in einer Diskussion offengelegt werden müssen, um damit einen allenfalls negativen Einbürgerungsentscheid begründen zu können und damit auch die Möglichkeit zu geben, Beschwerde dagegen zu erheben.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> Siehe <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/01.html> (1. Oktober 2012).

<sup>31</sup> Achermann et al., *Country Report Switzerland*, 10; 25.

<sup>32</sup> Achermann et al., *Country Report Switzerland*, 25.

<sup>33</sup> Achermann et al., *Country Report Switzerland*, 16.

<sup>34</sup> Achermann et al., *Country Report Switzerland*, 13.

<sup>35</sup> Siehe Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, *ECRI-Bericht über die Schweiz (vierte Überwachungsperiode)*, veröffentlicht am 15. September 2009.

<sup>36</sup> Achermann et al., *Country Report Switzerland*, 19.

## Österreich

Geographisch betrachtet ist Österreich – zusammen mit Liechtenstein – ein Ausreisser inmitten der ansonsten in Zentraleuropa eher vorhandenen Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung. Österreich geht im Gegensatz zu Liechtenstein sogar so weit, dass es eigenen Staatsangehörigen, die sich in einem anderen Land naturalisieren lassen, die österreichische Staatsbürgerschaft aberkennt. Unter besonderen Umständen und bei Verdiensten für die Republik können sich Österreicher jedoch um die Beibehaltung ihrer Staatsbürgerschaft bei Naturalisation in einem anderen Land bemühen. Hierzu existieren allerdings keine transparenten Kriterien.<sup>37</sup>

Mit einem Ausländeranteil von 8,9 Prozent weist Österreich einen ähnlich hohen Ausländeranteil auf wie Deutschland. Der Ausländeranteil ist jedoch regional stark unterschiedlich. Der Ausländeranteil in Vorarlberg und in Wien ist beispielsweise drei bis vier Mal so hoch wie in der Steiermark, in Kärnten oder im Burgenland. Mehr als 60 Prozent aller Ausländer stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien oder aus der Türkei. Obwohl sich Österreich (noch) gegen das Image eines Immigrationslandes wehrt, übertrifft der Anteil der im Land geborenen ausländischen Kinder mit 12,5 Prozent inzwischen jenen der USA.<sup>38</sup>

Nachdem Österreich die Einbürgerungsgesetzgebung bis in die 1980er Jahre in mehreren Schritten etwas vereinfacht und die bis dahin noch verbliebenen Benachteiligungen von Frauen abgeschafft hatte, setzte ab den 1990er Jahren ein Umschwenken ein. Mit den Bürgerrechtsreformen in den Jahren 1998 und 2005 manifestierte sich in Österreich eine restriktive Einbürgerungspolitik.<sup>39</sup> Während die Reform im Jahr 1998 entgegen dem eigentlichen Ziel, die Anzahl der Einbürgerungen zu verringern, zu einem weiteren Einbürgerungsanstieg führte, vermochte die Bürgerrechtsreform im Jahr 2005 – u.a. wurde ein Einbürgerungstest eingeführt – die Anzahl an Einbürgerungen zu verringern.<sup>40</sup>

In Bezug auf die Doppelte Staatsbürgerschaft zählt Österreich zu den am wenigsten toleranten Ländern, ganz vermeiden lässt sich diese jedoch nicht. Wird beispielsweise ein Kind österreichischer Eltern in einem Land, das das *ius soli* kennt, geboren (z.B. USA, lateinamerikanische Staaten), so erhält dieses automatisch beide Staatsbürgerschaften. Zudem muss sich ein Kind aus binationaler Ehe nach österreichischem Recht bei Erlangung der Volljährigkeit nicht für eine Staatsangehörigkeit entscheiden und darf Doppelbürger bleiben.<sup>41</sup> Aus einem pragmatischen Standpunkt wird deshalb deutlich, dass selbst eine strenge, auf die Vermeidung von Doppelter Staatsbürgerschaft ausgelegte Gesetzesgrundlage eben diese in der Praxis nicht ganz verhindern kann.

---

<sup>37</sup> Siehe Dilek Çinar, *Country Report Austria, November 2009, überarbeitet April 2010*, 19.

<sup>38</sup> Siehe Çinar, *Country Report Austria*, 1. Siehe auch [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen\\_registerzaehlungen/bevoelkerung\\_nach\\_demographischen\\_merkmalen/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/index.html) (1. Oktober 2012).

<sup>39</sup> Siehe Çinar, *Country Report Austria*, 22.

<sup>40</sup> Siehe Çinar, *Country Report Austria*, 15.

<sup>41</sup> Siehe <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/26/Seite.260410.html> (28. August 2012).

## Deutschland

In Deutschland ist die Doppelte Staatsbürgerschaft nach wie vor formell verboten, allerdings hat eine Bürgerrechtsreform im Jahr 2000 zu einer massiven Liberalisierung geführt, die jedoch selektiv erfolgt. Einbürgerungswilligen aus EU-Staaten ist es seit 2000 erlaubt, ihre angestammte Staatsbürgerschaft zu behalten. Gesuchsteller aus anderen Staaten sind von dieser Regelung ausgenommen.<sup>42</sup>

Als grundlegendes Dilemma der deutschen Immigrationspolitik hatte Deutschland in den 1990er Jahren die wachsende Anzahl von in Deutschland geborenen Migrantenkindern identifiziert, die zwar in Deutschland aufwuchsen und ausgebildet wurden, jedoch nach wie vor Kinder von Ausländern waren und blieben.<sup>43</sup> Um diesem Problem entgegenzuwirken, wurde die Doppelte Staatsbürgerschaft für in Deutschland geborene ausländische Kinder, deren Eltern eine Niederlassungsbewilligung haben, erlaubt. Ein solches Kind erhält damit bei Geburt nicht nur die Staatsbürgerschaft seiner Eltern, sondern auch die deutsche Staatsbürgerschaft. Allerdings müssen sich die Kinder dann bei Erreichung des 18. Lebensjahres für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden. EU-Bürger sind davon wiederum ausgenommen und dürfen beide Pässe behalten.<sup>44</sup> Mit der Aufnahme der *ius soli*-Regelung für die zweite Generation von Immigranten wurde auch das Wohnsitzerfordernis bei Einbürgerung von 15 auf 8 Jahre reduziert. Wenige Jahre später, im Jahr 2007, wurden mit der Einführung eines Sprach- und Integrationstest die Bestimmungen für eine Einbürgerung auf einer anderen Ebene wieder verschärft.<sup>45</sup>

## Luxemburg

Mit ungefähr 2'500 km<sup>2</sup> und etwas mehr als 500'000 Einwohnern ist Luxemburg im direkten Vergleich mit Liechtenstein zwar um einiges grösser, europaweit zählt es aber nichtsdestotrotz zu den Kleinststaaten und ist nach Malta das kleinste Mitglied der Europäischen Union. Auch in ökonomischer Hinsicht stellt Luxemburg, gemeinsam mit Liechtenstein und Monaco, eine europäische Ausnahmeerscheinung dar. Die wirtschaftliche Prosperität der vergangenen Jahrzehnte und das damit verbundene Erfordernis nach hoch und niedrig qualifizierten Arbeitskräften haben sowohl in Luxemburg als auch in Liechtenstein zu einem hohen Ausländeranteil geführt. In Luxemburg liegt dieser bei beinahe 45 Prozent<sup>46</sup> und ist damit nochmals um rund 10 Prozent höher als in Liechtenstein (33,2 Prozent im Jahr 2011<sup>47</sup>). Hinsichtlich des hohen luxemburgischen Ausländeranteils gilt es jedoch zu beachten, dass Luxemburg als EU-Mitglied den Zuzug von EU-Bürgern nicht beschränken kann. Der Anteil von Nicht-EU-Bürgern an der luxemburgischen Bevölkerung beträgt allerdings lediglich fünf Prozent.<sup>48</sup>

Luxemburg zählt zu jenen Ländern, die zwar traditionell eine eher restriktive Haltung vertreten haben und sich dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) verpflichtet fühlten, diese Haltung im Laufe der Zeit aber immer wieder den verschiedenen Gegebenheiten angepasst haben. Die

---

<sup>42</sup> Siehe Hailbronner, *Country Report Germany*, 7; Faist, *Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft*, hier 253.

<sup>43</sup> Siehe Hailbronner, *Country Report Germany*, 3.

<sup>44</sup> Siehe Hailbronner, *Country Report Germany*, 6.

<sup>45</sup> Siehe Hailbronner, *Country Report Germany*, 6.

<sup>46</sup> Siehe Denis Scuto, *Country Report Luxembourg*, Dezember 2009, überarbeitet Mai 2010, 14.

<sup>47</sup> Amt für Statistik (Hg.), *Bevölkerungsstatistik. Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2011*, Vaduz 2012, 4.

<sup>48</sup> Siehe Scuto, *Country Report Luxembourg*, 14.

bürgerrechtliche Entwicklung Luxemburgs lässt sich Denis Scuto zufolge in fünf Phasen einteilen und ist gekennzeichnet von einem Wechsel zwischen eher liberalen und eher restriktiven Phasen.<sup>49</sup> Seit dem 19. Jahrhundert hatte sich Luxemburg gegen die Doppelte Staatsbürgerschaft ausgesprochen, da man eine Auflösung der nationalen Identität vermeiden wollte.<sup>50</sup>

Die jüngste Änderung im luxemburgischen Bürgerrecht geschah im Jahr 2008. In der neuesten Bürgerrechtsgesetzgebung widerspiegelt sich Denis Scuto zufolge nun ein neu gewonnenes Verständnis, das die Einbürgerung als wichtigen Faktor der Integration betrachtet. Dementsprechend erachtet der Experte die neue Bürgerrechtsgesetzgebung als „kulturelle Revolution“<sup>51</sup>. Bemerkenswert am neuen luxemburgischen Bürgerrechtsgesetz ist, dass es sowohl erleichternde als auch verschärfende Elemente gebracht hat.

Die Doppelte Staatsbürgerschaft ist seit 2008 erlaubt, und zwar symmetrisch, also sowohl für sich Einbürgernde als auch für Luxemburger, die sich in einem anderen Staat einbürgern lassen. Ebenso wurde 2008 das früher schon einmal geltende und im Jahr 1940 abgeschaffte *doppelte ius soli*<sup>52</sup> wieder eingeführt. Gleichzeitig wurden die Einbürgerungsbestimmungen aber dahingehend verschärft, dass das Mindestwohnsitzerfordernis von fünf auf sieben Jahre erhöht sowie Sprach- und Integrationsverpflichtungen eingeführt wurden. Diese werden allerdings nicht mittels eines Tests überprüft, sondern in Form von verpflichtend zu besuchenden Staatsbürgerschaftskursen eingefordert.<sup>53</sup>

Das neue luxemburgische Bürgerrechtsgesetz vereint mehrere, auf den ersten Blick konträr verlaufende europäische Trends. Einerseits nämlich haben mehrere Länder innerhalb der vergangenen zehn Jahre Einbürgerungstests und Sprachkriterien eingeführt oder diese verschärft. Auf der anderen Seite hingegen ist die Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft als Mittel einer schnelleren und besseren Integration erkannt worden.

## **Baltikum**

Besonders in den baltischen Staaten wird die jüngere Geschichte im Bürgerrechtsgesetz nach wie vor deutlich sichtbar. Die Jahre als Sowjetrepubliken sind nicht nur als nationales Trauma und dem heute existierenden Wunsch, Staatsbürgerschaft als etwas möglichst Exklusives zu definieren, erkennbar, sondern haben auch zu Problemen geführt, was die Definition von Staatsbürgerschaft anbelangt. Obwohl auch in anderen ehemaligen Sowjetrepubliken die ethnische Zusammensetzung nachhaltig verändert wurde und als Folge davon heute Schwierigkeiten bei der Definition der Staatszugehörigkeit resultieren, geschah dies nirgends in einem ähnlichen Ausmass wie im Baltikum.<sup>54</sup>

Zahlen aus dem Jahr 1991 als Lettland unabhängig wurde zeigen, dass im Falle Lettlands der Anteil an in Lettland wohnhaften ethnischen Letten von über 75 Prozent (1935) auf gerade

---

<sup>49</sup> Siehe Scuto, *Country Report Luxembourg*, 2.

<sup>50</sup> Siehe Scuto, *Country Report Luxembourg*, 18.

<sup>51</sup> Siehe Scuto, *Country Report Luxembourg*, 1.

<sup>52</sup> = Kinder von Ausländern, die in Luxemburg geboren werden, erhalten die luxemburgische Staatsbürgerschaft sofern einer der beiden Elternteile auch schon in Luxemburg geboren wurde.

<sup>53</sup> Siehe Scuto, *Country Report Luxembourg*, 11.

<sup>54</sup> Siehe dazu die EUDO-Expertenberichte zu den Ländern Estland, Lettland, Litauen, aber auch Weissrussland, Ukraine, Moldawien und Armenien.

noch 51 Prozent gesunken war.<sup>55</sup> Ähnlich verhielt es sich in Estland,<sup>56</sup> während in Litauen der Anteil Autochthone höher geblieben war.<sup>57</sup> Diese Zahlengrundlage führte dazu, dass sich Litauen dazu entschloss, ein integratives Staatsbürgerschaftsmodell anzuwenden, nämlich der gesamten im Februar 1989 in Litauen registrierten Wohnbevölkerung den freien Zugang zur litauischen Staatsangehörigkeit anzubieten (sogenannte *zero option*). Lettland und Estland hingegen entschieden sich gegen eine solche Lösung und schlossen damit einen nicht unbeachtlichen Teil der Wohnbevölkerung vom Zugang zur lettischen beziehungsweise estnischen Staatsbürgerschaft aus. Trotz anderer kreativer Ideen wie beispielsweise der Einführung der Kategorie „Nicht-Staatsbürger“<sup>58</sup>, stellt die Tatsache, dass Lettland und Estland über relativ hohe Ausländeranteile verfügen, diese bis heute vor grosse Probleme. Aufgrund der Vorteile, die die sogenannte Nicht-Staatsbürgerschaft bietet, ist der Anreiz, sich um die lettische oder estnische Staatsbürgerschaft zu bemühen, entsprechend geschwunden.

Fast sämtliche ehemaligen sowjetischen Satellitenstaaten akzeptieren die Doppelte Staatsbürgerschaft nicht (Baltikum, Weissrussland, Ukraine, Moldawien, Rumänien). Während Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei und Bulgarien eine tolerante Auslegung handhaben, hat Ungarn ein sehr tolerantes Verhältnis der Doppelten Staatsbürgerschaft gegenüber. Die Nichtakzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bietet dabei zusätzlich keinen Anreiz, sich in den beiden nördlichen baltischen Ländern, einbürgern zu lassen.

### **Ehemaliges Jugoslawien und Balkan**

Dem Osten Europas und dem Baltikum historisch ähnliche Erfahrungen weisen auch die ehemaligen jugoslawischen Teilstaaten auf. Auch hier hat der, allerdings blutige(re), Zerfall eines multiethnischen Staates dazu geführt, dass bis dato im selben regionalen Verbund lebende Volksgruppen plötzlich zu Fremden im eigenen Land wurden und ihre ethnisch definierte Staatszugehörigkeit im Nachbarland lag. Einerseits gingen aus dem ehemaligen Jugoslawien Republiken wie Kroatien oder Slowenien hervor, die eine relativ homogene Bevölkerungsstruktur aufweisen und daher bei der Definition von Staatszugehörigkeit und der neuen Machtverteilung im Land weniger Probleme hatten. Andererseits sind Staaten wie Bosnien-Herzegowina entstanden, die, um den sozialen Frieden nicht zu gefährden, aufgrund der sehr heterogenen Bevölkerungsstruktur die Machtverteilung im Land anhand von streng definierten ethnischen Kriterien gestalten.<sup>59</sup>

Praktisch alle Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens und die Balkanstaaten sind in der mittleren Kategorie bezüglich der Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung zu finden. Ausnahmen bilden der Kosovo und Albanien, die eine sehr tolerante Haltung haben und auf der gegenteiligen Seite Mazedonien und Montenegro, die sehr restriktiv eingestellt sind. Fast allen Balkanstaaten gemeinsam ist die Verwendung des Bürgerrechtsgesetzes

---

<sup>55</sup> Siehe Kristine Krūma, *Country Report Latvia, September 2009, überarbeitet Mai 2010, 4.*

<sup>56</sup> Siehe Priit Järve/Vadim Poleshchuk, *Country Report Estonia, November 2009, überarbeitet April 2010, 1.*

<sup>57</sup> Siehe Egidijus Kūris, *Country Report Lithuania, November 2009, überarbeitet Mai 2010, 3.*

<sup>58</sup> Lettland führte im Jahr 1995 die Kategorie „Nicht-Staatsbürger“ ein. „Nicht-Staatsbürger“ sind Niedergelassene, die aber eine Anzahl von weiteren Rechten haben, wie beispielsweise der Sicherheit nicht ausgewiesen werden zu können oder visumsfrei innerhalb des Schengenraums reisen zu können.

<sup>59</sup> Siehe Eldar Sarajlić, *Country Report Bosnia and Herzegovina, Juni 2010, 14.* Siehe auch die Länderberichte zu Slowenien, Kroatien, Serbien, Albanien, Kosovo, Mazedonien und Montenegro.

als Instrument für die Nationswerdung und eine damit einhergehende Konstruktion ethnischer Differenzen zum Nachteil der Minderheiten.<sup>60</sup>

### **Skandinavien (Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island)**

Mit Ausnahme der vergangenen Jahre waren die nordischen Länder (Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island) stets ein lose definierter Bund von Staaten, der sich in der Haltung zu Staatsbürgerrechten, zu Immigration und internationalen Verträgen miteinander abgestimmt hat.

Die skandinavischen Länder zählten über lange Zeit zu den vehementen Verfechtern der einfachen Staatszugehörigkeit sowie einer restriktiven Immigrationspolitik. Ziel der restriktiv angelegten Immigrationspolitik war die Assimilation der Migranten an die nordischen Verhältnisse, die mit einem langen Aufenthalt im Land sowie dem Erlernen der Sprache verbunden war. Island ging sogar so weit, dass alle sich einbürgernden Ausländer bis zum Jahr 1996 verpflichtet waren, einen isländischen Namen anzunehmen.<sup>61</sup> Insgesamt war die Annahme vertreten – die sich heute vor allem noch in den deutschsprachigen Ländern Europas hält –, dass die Staatsbürgerschaft ein schützenswertes Gut darstellt, das als Belohnung einer erfolgreichen Integration gilt.

Umso erstaunlicher ist es, dass Schweden zu einem der liberalsten Einbürgerungsgesetze und der vollständigen Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft übergegangen ist.<sup>62</sup> Die Vorstellung, dass die Verleihung des Bürgerrechts das Ende einer erfolgreichen Integration darstellt, ist einem pragmatischen Verständnis einer möglichst inkludierenden Gesellschaft gewichen.<sup>63</sup> Schweden möchte mit der Erlaubnis, die ursprüngliche Staatsbürgerschaft zu behalten, sowie mit der relativ kurzen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren und dem vollständigen Verzicht auf erforderliche Sprachkenntnisse die Hürden für die Erlangung der schwedischen Staatsbürgerschaft möglichst niedrig halten.<sup>64</sup> Dabei soll diesem neuen Verständnis gemäss die Erlangung des Bürgerrechts den Integrationsprozess vielmehr starten als beenden und das staatliche Entgegenkommen soll sich letztendlich durch einen höheren Integrationswillen der Einwanderer bezahlt machen.<sup>65</sup>

Auch Island hat sich ähnlich entwickelt. Die Pflicht, einen isländischen Namen zu tragen, wurde bereits 1996 abgeschafft, als neuere Entwicklung folgte die Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung. Letztendlich aber haben Ausländer trotz der toleranten Haltung gegenüber der Doppelten Staatsbürgerschaft keinen Rechtsanspruch auf das isländische Bürgerrecht.<sup>66</sup>

---

<sup>60</sup> Siehe Francesco Ragazzi/Igor Štiks, *Country Report Croatia, November 2009, überarbeitet April 2010, 1.*

<sup>61</sup> Bis Mitte der 1970er Jahre musste der Eingebürgerte den kompletten Namen gegen einen isländischen austauschen. Ab Mitte der 1970er Jahre bis zur vollständigen Aufhebung 1996 reichte es, einen isländischen Vornamen anzunehmen. Siehe Gudni Th. Jóhannesson/GunnarThór Pétursson, *Country Report Iceland, Oktober 2009, überarbeitet April 2010, 12.*

<sup>62</sup> Siehe Hedvig Lokrantz Bernitz, *Country Report Sweden, November 2009, überarbeitet Mai 2010, 10–11.*

<sup>63</sup> Siehe Lokrantz Bernitz, *Country Report Sweden, 19.*

<sup>64</sup> Siehe Lokrantz Bernitz, *Country Report Sweden, 14.*

<sup>65</sup> Siehe Lokrantz Bernitz, *Country Report Sweden, 19.*

<sup>66</sup> Siehe Gudni Th. Jóhannesson/GunnarThór Pétursson, *Country Report Iceland, Oktober 2009, überarbeitet April 2010, 22.*



Im Gegensatz zu Schweden und Island erlaubt Norwegen die Beibehaltung des alten Passes bei Einbürgerung nicht. Die in Norwegen laufenden Debatten und verschiedene Gesetzesinitiativen deuten allerdings darauf hin, dass wahrscheinlich in nicht allzu ferner Zukunft dem Trend der anderen skandinavischen Länder (mit Ausnahme Dänemarks) gefolgt wird und die Doppelte Staatsbürgerschaft in Zukunft erlaubt ist. Traditionell hat sich Norwegen stets eng an die schwedische Gesetzgebung angelehnt. Experten zufolge kann es als Aufwertung eines Bürgerrechtsverständnisses gedeutet werden, dass Norwegen dem Beispiel Schwedens noch nicht gefolgt ist. Norwegen ist die Bürgerrechtsgesetzgebung betreffend zwischen dem liberalen Schweden und dem restriktiven Dänemark positioniert.<sup>67</sup>

Dass die historisch gewachsene (bürger-)rechtliche Koordination innerhalb der skandinavischen Länder trotzdem noch nicht vollständig an Gewicht verloren hat, lässt sich am Beispiel Finnlands erkennen. In Finnland wurde der Wandel hin zur Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Naturalisation im Jahr 2003 im Sinne einer nordischen Kooperation diskutiert. Das wichtigste Kriterium für die Entscheidung Norwegens war wohl die in Schweden schon zwei Jahre zuvor eingeführte liberale Regelung, allerdings wurde das Thema Doppelte Staatsbürgerschaft auch im Hinblick auf eine zum damaligen Zeitpunkt erwartete Akzeptanz durch Norwegen bewertet.<sup>68</sup>

Auch Finnland galt lange Zeit als vehementer Gegner der Doppelten Staatsbürgerschaft. Der Besitz mehrerer Staatsbürgerschaften wurde in Finnland aufgrund von befürchteten Konflikten im Wahlrecht, in Bezug auf den Militärdienst und diplomatischer Verantwortlichkeiten abgelehnt beziehungsweise als Risiko für die Sicherheit des Landes eingestuft.<sup>69</sup> Aus der im Jahr 2003 vorgenommenen Bürgerrechtsreform wird die Vorstellung der Verleihung der Staatsbürgerschaft als Abschluss einer geglückten Integration deutlich. Nur vier Jahre später fand jedoch auch in Finnland ein Wandel des Staatsbürgerschaftsverständnisses statt, der dem schwedischen sehr ähnlich ist. Seit 2007 wird die Verleihung des Bürgerrechts zunehmend als Integrationsanreiz für Ausländer verstanden.<sup>70</sup> Als Gründe für diesen Wandel sehen Jessica Fagerlund und Sampo Brander die Einsicht Finnlands, im relativ bevölkerungsarmen und teilweise von Fachkräftemangel geplagten Land auf eine verstärkte Zuwanderung von Arbeitsmigranten angewiesen zu sein. Zusätzlich habe aber auch die grundsätzlich geringe Anzahl an Einwanderern dazu geführt, dass die Thematik bis anhin noch zu parteipolitisch ausgeschlachteten Anti-Immigrationsbewegungen geführt habe.<sup>71</sup>

In Bezug auf die Mindestdauer des Wohnsitzerfordernis für eine Einbürgerung wurde in Finnland mit einer Dauer von sechs Jahren<sup>72</sup> ein Mittelmaß zwischen restriktiver und toleranter Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik gewählt. Finnland, Schweden und Island verzichten alle auf einen Einbürgerungstest, wobei Schweden als einziges skandinavisches Land bei der Einbürgerung auch keinerlei Sprachkenntnisse voraussetzt. Im Gegensatz zu Schweden besteht Finnland zwar auf im europäischen Vergleich gesehen eher höheren Sprachanforderungen, erlaubt jedoch Ausnahmen für sich einbürgernde Flüchtlinge und Personen über 65 Jahre.<sup>73</sup>

---

<sup>67</sup> Siehe Brochmann, *Country Report Norway*, 13.

<sup>68</sup> Siehe Jessica Fagerlund/Sampo Brander, *Country Report Finland*, September 2009, überarbeitet April 2010, 12.

<sup>69</sup> Siehe Fagerlund/Brander, *Country Report Finland*, 14.

<sup>70</sup> Siehe Fagerlund/Brander, *Country Report Finland*, 39–40.

<sup>71</sup> Siehe Fagerlund/Brander, *Country Report Finland*, 19.

<sup>72</sup> Entgegen internationaler Trends zählt auch die Zeit des temporären Aufenthalts zu diesen sechs Jahren dazu.

<sup>73</sup> Siehe Fagerlund/Brander, *Country Report Finland*, 21.

Dänemark ist innerhalb der skandinavischen Länder der grosse Ausreisser. Einst auf der Linie der anderen nordischen Staaten, hat sich Dänemark in den vergangenen Jahren vermehrt einer restriktiven Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetzgebung verschrieben. Dänemark ist nicht dem (west-)europäischen Trend hin zur erleichterten Einbürgerung, der Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft und der Einführung von *ius soli*-Elementen für die Nachfahren von Ausländern gefolgt.<sup>74</sup> Im Gegenteil, aufgrund zahlreicher Verschärfungen im Bürgerrecht zählt Dänemark heute zu den restriktivsten Ländern Europas.

Dänemark befindet sich mit einem Mindestwohnsitzerfordernis von neun Jahren und einem vorgeschriebenen Einbürgerungstest zwar noch in guter mitteleuropäischer Gesellschaft, allerdings übersteigen die vorgeschriebenen Sprachkriterien die aller anderen Länder. Auch erlaubt Dänemark praktisch keine Ausnahme von den Sprach- und Einbürgerungstests.<sup>75</sup>

Auch wenn es vereinfachend erscheinen mag, einen Ländervergleich auf lediglich eine Ebene zu reduzieren, so scheint als Erklärungsversuch die starke Präsenz von rechtspopulistischen Gruppierungen in Dänemark mit der steten Verschärfung der Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetzgebung in Verbindung zu stehen. Auch die nicht vorhandene Akzeptanz von Ausnahmen, im Gegensatz beispielsweise zu Finnland, wo rechtspopulistische Gruppierungen noch keinen Einfluss auf den politischen Diskurs haben, bestärkt diese Vermutung.

## **Belgien**

Den kompletten Gegensatz zur immer restriktiver werdenden dänischen Gesetzgebung stellt der belgische Fall dar. Die momentane belgische Bürgerrechtsgesetzgebung kann als die liberalste Europas bezeichnet werden. Belgien verzichtet auf einen Einbürgerungstest, setzt keinerlei Sprachkenntnisse voraus und setzt lediglich eine Mindestwohnsitzdauer von drei Jahren voraus.<sup>76</sup> Diese liberale Gesetzgebung basiert auf einem positiven Verständnis von Einwanderern als Personen, die willens sind, zum Erfolg der Gesellschaft beizutragen.<sup>77</sup> Die belgische Bürgerrechtsgesetzgebung beabsichtigt, Einwanderer dazu zu animieren, möglichst, rasch Teil der belgischen Gesellschaft zu werden und möchte damit die Motivation zu erhöhen für – und nicht gegen – die belgische Gesellschaft zu arbeiten. Einziges noch verbliebenes Kriterium für eine erfolgreiche Naturalisation, neben der Aufenthaltsdauer und der Unbescholtenheit, ist die Abfassung eines Bewerbungsschreibens sowie die handschriftlich verfasste Erklärung, belgischer Staatsbürger zu werden wie auch die Erklärung, die belgische Verfassung und die Europäische Charta der Menschenrechte zu achten.<sup>78</sup>

## **Italien/Spanien**

Beide Länder weisen ein im europäischen Vergleich langes Mindestwohnsitzerfordernis von zehn Jahren auf, verlangen grundlegende Sprachkenntnisse, verzichten aber auf einen Einbürgerungstest. In beiden Ländern gibt es privilegierte Personengruppen, bei denen das ansonsten vorgeschriebene Wohnsitzerfordernis zum Teil stark reduziert wird. In Italien beispielswei-

---

<sup>74</sup> Siehe Eva Ersbøll, *Country Report Denmark, September 2009, überarbeitet April 2010, 1.*

<sup>75</sup> Siehe Ersbøll, *Country Report Denmark, 22–24.*

<sup>76</sup> Siehe Marie-Claire Foblets/Zeynep Yanasmayan, *Country Report Belgium, Januar 2010, überarbeitet April 2010, 11; 23.*

<sup>77</sup> Siehe Foblets/Yanasmayan, *Country Report Belgium, 18.*

<sup>78</sup> Siehe Foblets Yanasmayan, *Country Report Belgium, 17.*

se gilt für staatenlose Flüchtlinge eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren, vier Jahre für EU-Ausländer und drei Jahre für Personen italienischer Herkunft.<sup>79</sup> In Spanien werden die üblichen zehn Jahre auf lediglich zwei Jahre für Personen aus lateinamerikanischen Staaten, den Philippinen, Äquatorial Guinea, Andorra, Portugal und für Sephardische Juden reduziert; für in Spanien Geborene gar nur auf ein Jahr.<sup>80</sup>

Trotz der für beide Länder geltenden Ausnahmeregelungen gründen die teilweise grosszügigen Reduktionen auf unterschiedlichen Motiven. Während Italien, Michael Walzers These folgend, sich stark am *ius sanguinis*-Prinzip orientiert und damit Staatsbürgerschaftsrechte im weiteren Sinne Familienmitgliedern vorbehält (auch EU-Bürger sind dieser These zufolge „Familienmitglieder“),<sup>81</sup> sind es in Spanien in erster Linie Gründe, die eher mit dem Versuch einer historisch bedingten Wiedergutmachung in Verbindung gebracht werden können.<sup>82</sup>

Während Italien ganz dem Muster der süd-/westeuropäischen Staaten, die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung zu erlauben, folgt, fällt Spanien diesbezüglich etwas aus der Reihe. Spanien erlaubt die Doppelte Staatsbürgerschaft nicht generell, kennt allerdings Ausnahmeregelungen für die oben genannten Staaten. Bei Personen aus anderen Staaten wird die Gesetzgebung eher tolerant ausgelegt, sprich die strikte Einhaltung dieser Regelung nicht überprüft.<sup>83</sup>

Nachfolgend seien nochmals alle analysierten Länder in den jeweiligen Kategorien zusammengefasst dargestellt. Die drei Tabellen verdeutlichen nicht nur die Mindestaufenthaltsdauer, die die jeweiligen Länder für eine mögliche Einbürgerung vorschreiben, sondern zeigen auch, wo ein Einbürgerungstest beziehungsweise -kurs und/oder Sprachkenntnisse erforderlich sind. Aufgrund der Durchschnittswerte für die Mindestwohnsitzfrist für die einzelnen Kategorien könnte man glauben, dass bezüglich der Doppelten Staatsbürgerschaft tolerant eingestellte Länder eine tiefere Mindestwohnsitzfrist vorschreiben, während restriktive Länder eine höhere Wohnsitzfrist verlangen. Da diese Durchschnittswerte aufgrund von Ausnahmen (beispielsweise Liechtenstein oder die Schweiz, wo bestimmte Jahre doppelt zählen) nur sehr schwierig zu ermitteln sind, muss ein solcher Zusammenhang allerdings mit Vorsicht genossen werden.

---

<sup>79</sup> Siehe Giovanna Zincone/Marzia Basili, *Country Report Italy, September 2009, überarbeitet Juni 2010, 1.*

<sup>80</sup> Siehe Ruth Rubio Marín/Irene Sobrino, *Country Report Spain, September 2009, überarbeitet Mai 2010, 1–2.*

<sup>81</sup> Siehe Zincone Basili, *Country Report Italy,, 1; 11–12.*

<sup>82</sup> Siehe Rubio Marín/Sobrino, *Country Report Spain, 3.*

<sup>83</sup> Siehe Rubio Marín/Sobrino, *Country Report Spain, 2.*

Abbildung 4: Staaten, die die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung zulassen

Doppelte Staatsbürgerschaft zugelassen				
Staat	Alter letzte Gesetzesanpassung	Aufenthaltsdauer für Naturalisation	Einbürgerungstest	Sprachkenntnisse
Albanien	>9	5	nein	grundlegend
Armenien	5-9	3	ja	grundlegend
Belgien	5-9	3	nein	nein
Finnland	5-9	6	nein	fortgeschritten (B1)
Frankreich	<5	5	nein	grundlegend
Griechenland	5-9	7	nein	grundlegend (A2)
Grossbritannien	<5	5	ja	grundlegend
Island	5-9	7	nein	grundlegend
Italien	<5	10	nein	grundlegend
Kosovo	<5	5	nein	grundlegend
Luxemburg	<5	7	ja	fortgeschritten
Malta	5-9	5	nein	grundlegend
Marokko	5-9	5	nein	grundlegend
Portugal	5-9	6	nein	grundlegend (A2)
Schweden	>9	5	nein	nein
Schweiz	5-9	12	nein	kantonal unterschiedlich
Ungarn	5-9	8	ja	grundlegend
Zypern	>9	5	nein	nein
Durchschnitt	6.2 Jahre	5.9 Jahre	22%	

Quelle: EUDO-Berichte, eigene Darstellung.

Abbildung 5: Staaten, die die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung nicht zulassen, jedoch eine tolerante Handhabung kennen

Doppelte Staatsbürgerschaft nicht erlaubt; Auslegung tolerant/Überprüfung schwach				
Staat	Alter letzte Gesetzesanpassung	Aufenthaltsdauer für Naturalisation	Einbürgerungstest	Sprachkenntnisse
Bosnien & Herzegowina	>9	8	nein	grundlegend
Bulgarien	>9	10	nein	grundlegend
Deutschland	5-9	8	ja	fortgeschritten (B2)
Kroatien	>9	5	nein	grundlegend
Niederlande	5-9	5	ja	grundlegend (A2)
Polen	>9	10	nein	nein
Russland	>9	5	nein	grundlegend
Serbien	5-9	3	nein	nein
Slowakei	5-9	8	nein	grundlegend
Slowenien	5-9	10	nein	grundlegend
Spanien	>9	10	nein	grundlegend
Tschechische Republik	5-9	5	nein	grundlegend
Türkei	5-9	5	nein	grundlegend
Durchschnitt	9.2 Jahre	7.3 Jahre	15%	

Quelle: EUDO-Berichte, eigene Darstellung.

Abbildung 6: Staaten, die die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung nicht zulassen

Doppelte Staatsbürgerschaft nicht erlaubt; Auslegung nicht tolerant				
Staat	Alter letzte Gesetzesanpassung	Aufenthaltsdauer für Naturalisation	Einbürgerungstest	Sprachkenntnisse
Dänemark	<5	9	ja	fortgeschritten (B2+)
Estland	>9	8	ja	fortgeschritten
Irland	5-9	5	nein	nein
Lettland	>9	5	ja	grundlegend
Liechtenstein	>9	30	ja	fortgeschritten (B1)
Litauen	5-9	10	ja	grundlegend
Mazedonien	5-9	8	nein	grundlegend
Moldawien	5-9	10	nein	grundlegend
Montenegro	<5	10	nein	grundlegend
Norwegen	5-9	7	nein	fortgeschritten (B1+)
Österreich	<5	10	ja	grundlegend (A2)
Rumänien	<5	8	nein	fortgeschritten
Ukraine	5-9	5	nein	grundlegend
Weißrussland	>9	7	nein	grundlegend
Durchschnitt	7.7 Jahre	8.9 Jahre	43%	

Quelle: EUDO-Berichte, eigene Darstellung.

## 7 Zukünftige Zulassung der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung in Liechtenstein?

Die Einbürgerungsstatistik 2011 verdeutlicht, dass die Anzahl Einbürgerungen nach Nationalität aufgeschlüsselt wesentlich mit den in Liechtenstein am häufigsten wohnhaften Ausländergruppen korrespondiert. In erster Linie bürgern sich Schweizer, Österreicher, Deutsche, Türken, Personen aus Ex-Jugoslawien und Italiener ein. Es kann festgestellt werden, dass es vor allem Schweizer und Österreicher sind, die den Weg über die erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung wählen, während sich Türken und Italiener über das erleichterte Verfahren nach 30 Jahren Wohnsitzfrist einbürgern lassen. Dies hängt wohl damit zusammen, dass liechtensteinisch-schweizerische/österreichische Ehen weit häufiger eingegangen werden als liechtensteinisch-italienische/türkische.<sup>84</sup> Wie die folgenden Tabellen zudem veranschaulichen, lassen sich Personen aus Österreich, Deutschland und der Türkei überdurchschnittlich häufig einbürgern. Vor allem Personen aus der Schweiz und Italien sind diesbezüglich zurückhaltender. Über die Gründe dafür können nur Vermutungen angestellt werden. Tatsache ist jedoch, dass der Grund, die angestammte Staatsbürgerschaft abgeben zu müssen, beispielsweise bei den Schweizern keine Rolle spielen kann, da diese nach einer bestimmten Wartefrist ihre (ehemalige) Schweizer Staatsbürgerschaft auf Umwegen wieder beantragen können. Ähnliches gilt für Österreich. Weshalb sich gerade Österreicher überdurchschnittlich häufig einbürgern lassen, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Das sehr restriktive österreichische Bürgerrechtsgesetz, wonach Österreicher, die sich in einem anderen Land naturalisieren lassen, die österreichische Staatsbürgerschaft abgeben müssen, spielt dabei offensichtlich nur eine marginale Rolle.

---

<sup>84</sup> Siehe Amt für Statistik (Hg.), *Einbürgerungsstatistik 2011, Vaduz 2012. Zu binationalen Eheschliessungen in Liechtenstein siehe auch Martina Sochin D'Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“ Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich/Vaduz 2012.*

Abbildung 7: Einbürgerungsfälle in Liechtenstein nach Staatsbürgerschaft 1987–2010

Ursprüngliche Nationalität		1987–2010	In Prozent	
Schweiz	O(rdentlich)	36	5.5 %	657
	E(heschliessung)	199	30.3 %	
	A(lteingesessen)	422	64.2 %	
Österreich	O	38	6.3 %	604
	E	235	38.9 %	
	A	331	54.8 %	
Deutschland	O	10	3.3 %	304
	E	88	29.0 %	
	A	206	67.7 %	
Italien	O	2	1.6 %	127
	E	26	20.5 %	
	A	99	77.9 %	
Ex-Jugoslawien <sup>85</sup>	O	13	9.5 %	137
	E	33	24.1 %	
	A	91	66.4 %	
Türkei	O	5	1.8 %	270
	E	15	5.6 %	
	A	250	92.6 %	

Quelle: Eigene Darstellung. Einbürgerungsstatistik 2011. Die Daten verschiedener Datenreihen (ordentliche Einbürgerung, Einbürgerung durch Eheschliessung, Einbürgerung Alteingesessener) der Jahre 1987 bis 2010 – bedingt durch die unterschiedliche gesetzliche Einführung in den Jahren 1987, 1996 respektive 2000 – wurden an dieser Stelle zu einem Total zusammengefasst.

<sup>85</sup> = Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Serbien & Montenegro (exkl. Slowenien).



Abbildung 8: Einbürgerungen im Verhältnis zum Wohnbevölkerungsanteil

	Wohnbevölkerung (Mittelwert 1990-2010)	Prozent ausl. Bevölkerung	Einbürgerungen seit 1987	Prozent Einbürgerungen	Prozent Einbürgerungen an Wohnbevölkerung (MW 1990-2010)	Differenz
Schweiz	4059	35.3%	657	27.5%	16.2 %	-7.82
Österreich	2091	18.2%	604	25.2%	28.9 %	7.07
Deutschland	1153	10.0%	304	12.7%	26.4 %	2.69
Italien	1029	8.9%	127	5.3%	12.3 %	-3.63
Türkei	777	6.8%	270	11.3%	34.7 %	4.53
Ex-Jugoslawien <sup>86</sup>	682	5.9%	137	5.7%	20.1 %	-0.20
andere Länder	1719	14.9%	294	12.3%	17.1 %	-2.65
Total	11510	100 %	2393	100 %	20.8 %	-0.01

Quelle: Eigene Darstellung. Einbürgerungsstatistik 2011; Volkszählung 1990; Bevölkerungsstatistik 2011. Um das Total der Einbürgerungen (ordentlich, Eheschliessung, alteingesessen) seit 1987 mit dem durchschnittlichen Wohnbevölkerungsanteil der verschiedenen Ausländergruppen annähernd vergleichen zu können, wurde aus den Daten zum ausländischen Wohnbevölkerungsanteil von 1990 und 2010 der Mittelwert gebildet.

Es ist schwierig, genaue Aussagen darüber zu tätigen, inwiefern die Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Naturalisation das Einbürgerungsverhalten verändern beziehungsweise beeinflussen würde. Daran geknüpft sind unterschiedliche Einbürgerungsmotivationen (beispielsweise Identitätsfrage, gesicherte dauerhafte Niederlassung durch Einbürgerung, Militärdienst etc.), die sich höchstens im Rahmen einer Umfrage erschliessen liessen.<sup>87</sup> Wie oben erwähnt, sind rund ein Fünftel aller Liechtensteiner Doppelbürger. Sie stammen meist aus binationalen Ehen und besitzen deshalb zwei Pässe. Hinzu kommt noch eine kleine Zahl an naturalisierten Doppelbürgern, die aus Ländern stammen, die eine Abgabe der Staatsbürgerschaft verbieten (beispielsweise Griechenland, Brasilien, Syrien etc.<sup>88</sup>). Die Doppelte Staatsbürgerschaft ist damit kein Phänomen, das für Liechtenstein komplett neu ist.

Für die Akzeptanz der Doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung können verschiedene Argumente angeführt werden. Zum einen führt die Erlaubnis, die alte Staatsbürgerschaft beizubehalten, zu einer steigenden Anzahl an Einbürgerungen.<sup>89</sup> Personen, die also die erforderliche Wohnsitzfrist erfüllen, entscheiden sich eher dazu, sich einbürgern zu lassen, wenn sie gleichzeitig ihre alte Staatsbürgerschaft beibehalten dürfen. Vielfach wird gegenargumentiert,

<sup>86</sup> = Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Serbien & Montenegro (exkl. Slowenien).

<sup>87</sup> Eine entsprechende Umfrage unter der ausländischen Wohnbevölkerung könnte Aufschluss darüber geben, inwiefern die Voraussetzung der Abgabe der ursprünglichen Staatsbürgerschaft ein Hindernis für die Einbürgerung in Liechtenstein darstellt. Eine solche Umfrage könnte verdeutlichen, welche Wirkung eine Liberalisierung der Einbürgerung (Senkung der Wohnsitzfrist und/oder Zulassung der Doppelten Staatsbürgerschaft) hätte.

<sup>88</sup> Auskunft von Hansjörg Meier, Zivilstandsamt, vom 10. August 2012. Genaue Zahlen dazu sind nicht bekannt. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass dieser Anteil sehr klein ist.

<sup>89</sup> Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass „der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der alten von Einbürgerungsberechtigten als erleichterndes Moment gesehen wird“. Siehe dazu Faist, Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft, hier 252.

dass die Erlaubnis keine Wirkung zeigen könne, wenn das Herkunftsland ein restriktives Bürgerrechtsgesetz habe und dementsprechend vorschreibe, dass die alte Staatsbürgerschaft abgegeben werden muss (beispielsweise Österreich, Deutschland für Nicht-EU-Länder). Dem lässt sich jedoch entgegenhalten, dass innerhalb von Europa nur noch wenige Länder eine solch restriktive Auslegung kennen und davon ausgegangen werden kann, dass sich diese Praxis in naher Zukunft eher lockern als verschärfen wird.

Zum anderen kann die Erlaubnis der Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung auch als erleichterte Integrationsmassnahme verstanden werden. Sofern das Zuzugsland die Erlaubnis der Doppelten Staatsbürgerschaft als Integrationsmassnahme beurteilt, sind Argumente, dass eine Erlaubnis nichts bringen würde, da die Herkunftsländer die Doppelte Staatsbürgerschaft ohnehin nicht erlauben, nicht angebracht. Über das eigene Integrationsverständnis sollte sich jeder Staat selbst im Klaren werden, unabhängig davon, welche Regelungen andere Staaten kennen. Dem Gleichheitsgrundsatz folgend behandelt die geltende liechtensteinische Regelung Einwandernde und Auswandernde ebenfalls nicht einheitlich und kennt ein sogenanntes asymmetrisches Verständnis von Doppelter Staatsbürgerschaft. Während die Doppelte Staatsbürgerschaft für Liechtensteiner, die sich in einem anderen Land einbürgern lassen, erlaubt ist, wird von den sich in Liechtenstein Einzubürgernden die Abgabe der alten Staatsbürgerschaft gefordert.

Nicht zuletzt ist es auch möglich, die Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisation aus pragmatischen, dem internationalen Trend folgenden Gründen zu erlauben, nämlich der Einsicht, dass sich trotz aller Bemühungen Doppelte Staatsbürgerschaften nicht vermeiden liessen und lassen.

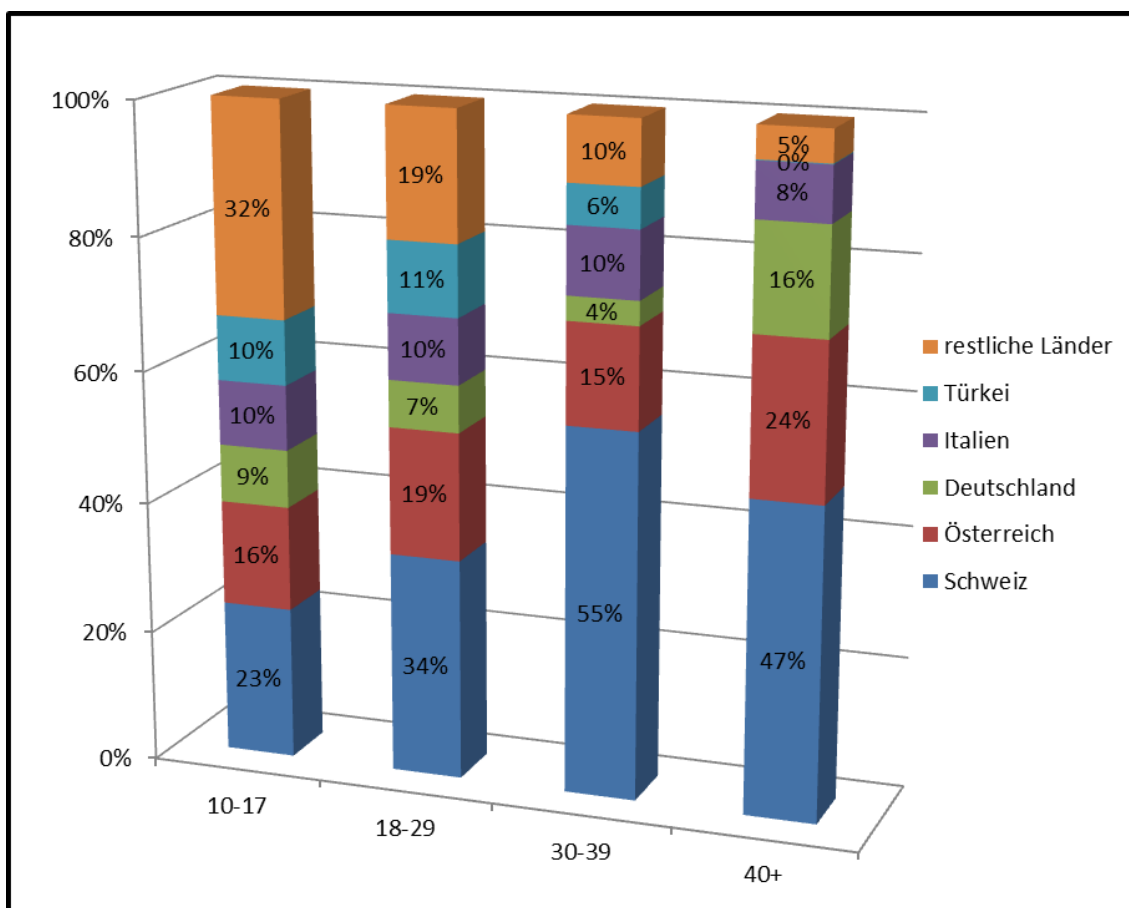
Liechtenstein kennt europaweit die mit Abstand strengsten Wohnsitzbestimmungen für eine Einbürgerung. Aus dieser Perspektive kann argumentiert werden, dass die Frage der Doppelten Staatsbürgerschaft an Relevanz verliert: Die Anzahl an potentiellen Kandidaten für eine Einbürgerung aufgrund der 30jährigen Wohnsitzfrist ist dementsprechend relativ gering.

## 8 Schätzungen für eine zukünftige Entwicklung infolge Zulassung der Doppelten Staatsbürgerschaft

Die folgenden Schätzungen liefern einen Anhaltspunkt dazu, wie sich die Situation in Liechtenstein entwickeln könnte, wenn die Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung in Zukunft erlaubt würde. Bei allen Schätzungen wird vorausgesetzt, dass die Einbürgerungswilligen sämtliche Einbürgerungskriterien wie beispielsweise das Bestehen des Sprachtests, des Einbürgerungstests oder die Unbescholtenheit erfüllen. Zudem wurde im Modell nicht berücksichtigt, dass einzelne Herkunftsländer die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bei Annahme einer anderen nicht erlauben (siehe oben zu Österreich und Deutschland).

Die folgende Tabelle zeigt, wer schon wie lange in Liechtenstein ansässig ist. Aus der Tabelle wird gleichzeitig deutlich, dass es in 95 Prozent der Fälle Schweizer, Österreicher, Deutsche und Italiener sind, die schon länger als vierzig Jahren in Liechtenstein wohnen. Von den Personen, die mehr als dreissig Jahre Wohnsitz in Liechtenstein haben, sind 84 Prozent Schweizer, Österreicher, Deutsche und Italiener.

Abbildung 9: Prozentuale Aufenthaltsdauer in Jahren im Ländervergleich



Quelle: Bevölkerungsstatistiken.

Die Zahlen aus der Einbürgerungsstatistik zeigen, dass sich 63 Prozent aller anspruchsberechtigten Schweizer, Österreicher, Deutschen, Italiener und Türken in den vergangenen Jahren in Liechtenstein haben einbürgern lassen. Bei den restlichen Ländern liessen sich gut 70 Prozent der Berechtigten einbürgern.

Insgesamt lebten im Jahr 2010 in Liechtenstein 12'004 Ausländer, wovon 3'586 aus der Schweiz, 5'928 aus dem EU-/EWR-Raum und 2'490 aus sogenannten Drittländern stammten. Von den insgesamt 12'004 Ausländern erfüllten 2'212 (oder 18,4 Prozent) die Aufenthaltskriterien für eine Einbürgerung (Niedergelassene, Daueraufenthalter und Jahresaufenthalter zusammengerechnet). Diese könnten, sofern sie dies wollten, sofort eingebürgert werden. Das würde den Ausländeranteil von momentan 33,2 Prozent schlagartig auf 27,1 Prozent reduzieren.

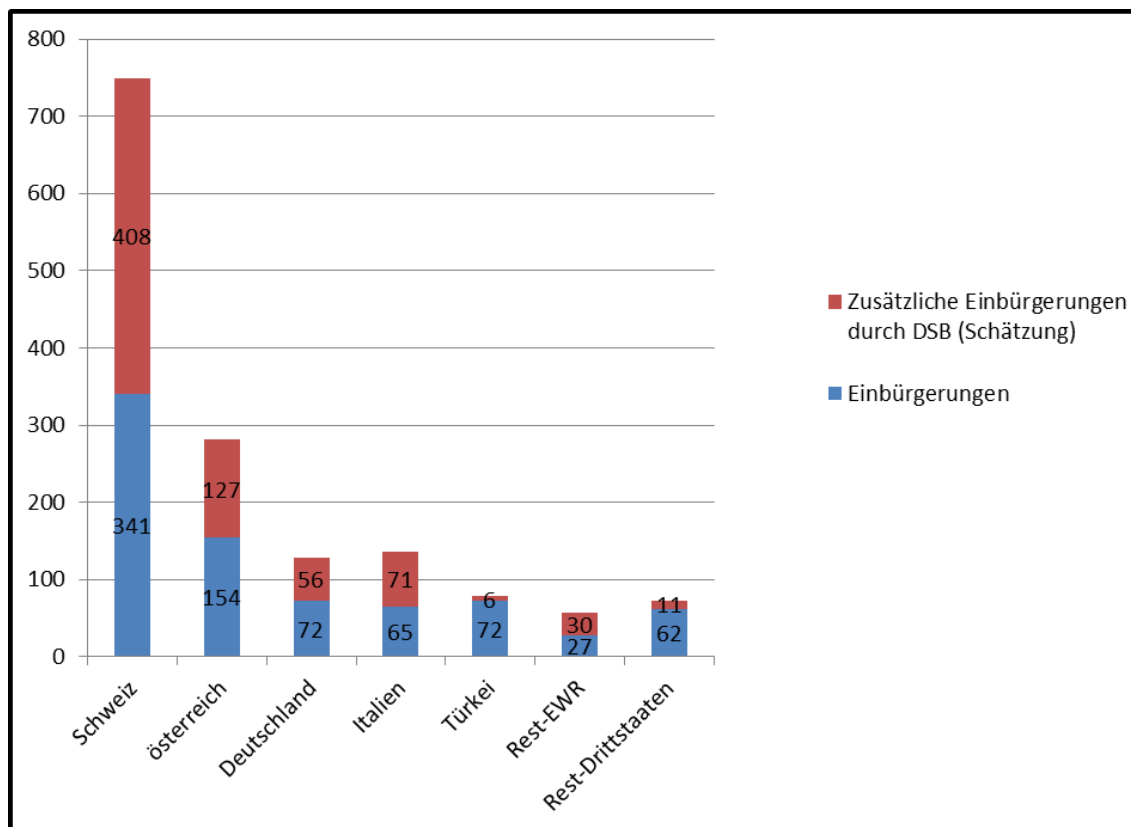
Es ist anzunehmen, dass sich ein gewisser Anteil derjenigen, die die erforderliche Wohnsitzfrist (erst seit kurzem) erfüllen, in den kommenden Jahren einbürgern lassen wird. Gleichzeitig aber wohnen 37,7 Prozent (oder 835 Personen) der insgesamt 2'212 Personen bereits mehr als vierzig Jahre in Liechtenstein und haben sich bis anhin nicht einbürgern lassen. Da sie dazu schon (mehr als) zehn Jahre Zeit gehabt hätten, ist es unrealistisch, dass sie sich in absehbarer Zukunft um eine Einbürgerung bemühen werden. Die Analyse der insgesamt 835 einbürgerungsberechtigten Personen, die sich in den vergangenen Jahren nicht um eine Einbürgerung bemüht haben, zeigt, dass mehr als die Hälfte davon aus der Schweiz stammen (52,4 Prozent), gefolgt von Österreich (18,4 Prozent) und Italien (9,4 Prozent). Während man auf den ersten Blick für Österreich eventuell die österreichische restriktive Bürgerrechtsgesetzgebung verantwortlichen machen könnte, scheint dieser Zusammenhang doch nicht so einfach zu sein, da sich Personen aus Deutschland den gleichen Forderungen nach einer Abgabe des alten Passes gegenübergestellt sehen. Eine abschliessende Antwort darauf kann ohne weitere Untersuchungen aber nicht gegeben werden.

Die Tabelle 10 verdeutlicht nochmals die Auswirkungen, die die Erlaubnis zur Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft hätte. Unter der Annahme, dass die Erlaubnis dazu führen würde, dass sich 50 Prozent der Personen,<sup>90</sup> für die die Abgabe der angestammten Staatsbürgerschaft bisher einen Hinderungsgrund dargestellt haben, einbürgern lassen würden, wird deutlich, dass sich in erster Linie Schweizer, Österreicher, Deutsche und Italiener zusätzlich einbürgern lassen würden. Personen aus der Türkei oder anderen Drittstaaten beispielsweise lassen sich ohnehin schon überproportional häufig einbürgern. Die Erlaubnis der Doppelten Staatsbürgerschaft würde dementsprechend bei diesen Personengruppen nur wenig ändern.

---

<sup>90</sup> 50 Prozent sind an dieser Stelle eine rein fiktive Annahme.

Abbildung 10: Auswirkungen der Zulassung der Doppelten Staatsbürgerschaft (DSB) bei Einbürgerung unter der Annahme, dass sich 50 Prozent der anspruchsberechtigten Personen einbürgern liessen



Quelle: Einbürgerungsstatistiken/Bevölkerungsstatistiken.

## 9 Schlussbemerkungen

Das Verständnis hinsichtlich der Zulassung von Doppelter Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in Europa gewandelt. Wie die Europakar-te zeigt, sind es vor allem noch die Länder in Osteuropa, die bis heute noch eine strikte Ausle-gung ihres Bürgerrechtsgesetzes hinsichtlich der Doppelten Staatsbürgerschaft kennen. In West- und Mitteleuropa gibt es nur noch wenige Ausnahmen wie Liechtenstein, Österreich, Norwegen, Dänemark und Irland, die bis heute – von gewissen Ausnahmeregelungen abgese-hen – die Abgabe des alten Passes bei einer Einbürgerung fordern.

Vielfach wird damit argumentiert, dass die Ermöglichung der Beibehaltung der alten Staats-bürgerschaft bei einer Einbürgerung keinen Sinn mache, solange das Herkunftsland ohnehin nicht den Besitz von zwei Staatsbürgerschaften dulde. Diesbezüglich gilt es festzustellen, dass Staaten, die eine solche Gesetzesregelung kennen (wie beispielsweise Österreich oder Deutschland in bestimmten Fällen) als Exoten bezeichnet werden können.

Ob ein Staat die Beibehaltung der alten Staatsbürgerschaft bei einer Einbürgerung zulässt oder nicht, sollte grundsätzlich nicht von den Gesetzesregelungen anderer Staaten abhängig sein. Die Ermöglichung oder Nichtermöglichung der Beibehaltung des alten Passes ist Ausdruck ei-nes Integrationsverständnisses, das ein Staat hat. Wie dieses Integrationsverständnis aber aussieht, muss ein Staat unabhängig von den Gesetzesregelungen anderer Länder für sich selbst entscheiden können.

## 10 Quellen

- Amt für Statistik (Hg.), Einbürgerungsstatistik 2011, Vaduz 2012.*
- Amt für Statistik (Hg.), Volkszählung 2010. Erste Ergebnisse, Vaduz 2011.*
- Amt für Statistik (Hg.), Bevölkerungsstatistiken, Vaduz, diverse Jahre.*
- EUDO-Berichte (siehe eudo-citizenship.eu).*
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI-Bericht über die Schweiz (vierte Überwachungsperiode), veröffentlicht am 15. September 2009.*
- Interpellationsbeantwortung betreffend die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassen Ausländer/innen und Ausländierinnen, LTP vom 21. September 2011, 1375–1386.*
- Interpellationsbeantwortung zur aktuellen und zukünftigen Zulassungs- und Einwanderungspolitik, LTP vom 18. Mai 2011, 607–625.*
- League of Nations, Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Law, 13 April 1930.*
- League of Nations, Treaty Series, vol. 179, p. 89, No. 4137, einsehbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b3b00.html>.*
- LGBI. 2008 Nr. 306, Gesetz vom 17. September 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes.*
- Yearbook of the International Law Commission 1954, Vol. II. Documents of the sixth session including the report of the Commission to the General Assembly, 48, einsehbar unter: [untreaty.un.org/ilc/publications/yearbooks/Ybkvolumes/ILC\\_1954\\_v2\\_e.pdf](http://untreaty.un.org/ilc/publications/yearbooks/Ybkvolumes/ILC_1954_v2_e.pdf).*

## 11 Literatur

- Alexander T. Aleinikoff/Douglas Klusmeyer, Citizenship Policies for an Age of Migration, Washington, DC 2002.*
- Regula Argast, Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1845–1933, Göttingen 2007.*
- Rainer Bauböck, Citizenship policies. International, state, migrant and democratic perspectives, Global Migration Perspectives Nr. 19.*
- Rogers Brubaker, Staats-Bürger. Frankreich und Deutschland im historischen Vergleich, Hamburg 1994.*
- Thomas Faist, Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft, in: Politische Vierteljahresschrift, 42/2 (2001), 247–264.*
- Thomas Faist/Jürgen Gerdes, Dual Citizenship in an Age of Mobility, 5. [www.migrationpolicy.org/transatlantic/docs/Faist-FINAL.pdf](http://www.migrationpolicy.org/transatlantic/docs/Faist-FINAL.pdf).*
- Thomas Faist, Dual Citizenship as Overlapping Membership. Willy Brandt Series of Working Papers in International Migration and Ethnic Relations 3/01, Malmö 2001.*
- focus Migration, Die doppelte Staatsbürgerschaft. Der Diskurs um ethnische und politische*

*Grenzziehung in Deutschland, Nr. 14, November 2009. Siehe auch [http://focus-migration.hwwi.de/Dual\\_citizenship\\_T.6226.0.html?&L=0](http://focus-migration.hwwi.de/Dual_citizenship_T.6226.0.html?&L=0).*

*Dieter Gosewinkel, Einbürgern und Ausschliessen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001.*

*Marc Morjé Howard, Variation in Dual Citizenship Policies in the Countries of the EU, in: IMR, 39/3 (2005), 697–720.*

*Peter Kivisto/Thomas Faist, Citizenship. Discourse, Theory and Transnational Prospects, Oxford 2007.*

*David A. Martin, Introduction. The Trend toward Dual Nationality, in: David A. Martin/Kay Hailbronner (Hg.), Rights and Duties of Dual Nationals. Evolution and Prospects, Den Haag 2003, 17.*

*Martina Sochin D'Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“ Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich/Vaduz 2012.*

*Martina Sochin, Emigration auf Staatsbeschluss. Mobile Frauen in der Geschichte Liechtensteins, in: Elena Taddei/Michael Müller/Robert Rebitsch (Hg.), Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit, Innsbruck 2012, 351–361.*

*Patrick Weil, Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution, Paris 2002.*

\* \* \* \* \*